Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 13 (1864)

Artikel: Johann Markus Samuel Isaak Mousson, Staatskanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft : ein Beitrag zur Geschichte der Helvetik, der Mediations- und Restaurationsepoche. Erste Abtheilung

Autor: Gonzenbach, August von

Kapitel: Abschnitt V: Mousson wird zum Generalsekretär des helvetischen Direktoriums ernannt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-121252

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

V. Abschnitt.

Mousson wird zum Generalsekretär des helvetischen Direktoriums ernannt.

Obschon mit der Kapitulation von Schwyz und Glarus jeder thätliche Widerstand von Seite der schweizerischen Bevölkerungen gegen die neue helvetische Konstitution aufgehört hatte, so konnten die helvetischen Behörden doch nicht diejenige Autorität gewinnen, deren eine Regierung bedarf, um das Wohl der ihrer Leitung anvertrauten Bevölkerungen begründen zu können.

Die Regierung der Schweiz ruhte vielmehr damals in den Händen der Franzosen; die angeblichen Beschützer waren zu Herren des Landes geworden, welche den helvetischen Behörden gegenüber, nachdem die ganze Schweiz durch die französischen Truppen besetzt und größtentheils entwaffnet worden war, täglich anmaßender wurden.

Sah sich doch das helvetische Direktorium im Falle, am gleichen Tage, an welchem die Kapitulation zwischen Schauenburg und Aloys Reding unterhandelt worden war*), dem Großen Rathe die Anzeige zu machen, daß der Kommissär-Ordonnateur Rouhière den Präsidenten der bernischen Verwaltungskammer, David Rudolf Bay, habe arretiren und durch ein Detachement von 25 französischen Grenadieren in seinem Hause bewachen lassen, weil der Aufforderung, die auf die ehemaligen Regenten gelegte Kontribution sofort zu bezahlen, nicht entsprochen worden sei, sowie daß ein gleiches Vorgehen der Verwaltungskammer von Solothurn gegenüber in Aussicht stehe! — Das Direktorium hatte gegen diese Gewaltthat bei Schauenburg, Lecarlier und bei Rouhiere selbst, kräftige Ein-

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 42.

sprache erhoben und die Freigebung Bay's verlangt, was um so mehr Anerkennung verdient, als bei den obern helvetischen Behörden, im Großen Rathe wie im Senat, unterwürfiger Sinn immer mehr zunahm, der die Anmaßung der Franzosen nur steigern konnte. Wirklich wurde Bay dann auch auf Anordnung Schauenburgs bald wieder in Freiheit gesetzt. Schlimmer noch als die Anmaßung der Franzosen war aber das Erlöschen des Nationalgefühls in der Schweiz selbst, in welcher man immer mehr Aeußerungen des Parteigeistes wahrnehmen mußte, indem der eine Theil der Bevölkerung den fremden Eroberern sich näher verwandt fühlte als den alten Eidgenossen.

Dafür zeugen unter andern traurigen Erscheinungen auch die Berichte der helvetischen Kommissäre, welche die den heiligen Boden des Vaterlands gegen die fremden Unterdrücker vertheidigenden Schweizer — „Insurgenten" — nannten *).

Mit Schreiben vom 5. Mai hatte Schauenburg aus seinem Hauptquartiere Zürich den Sieg über die Bergkantone angezeigt **). So sehr diese Nachricht die helvetischen Räthe erfreute, so konnten sie anderseits nicht verkennen, daß die nächste Folge der Unterwerfung der Urschweiz diejenige sein werde, daß Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus nun nach Maßgabe der Verfassung je 8 Mitglieder in den Großen Rath und 4 in den Senat abordnen würden, die kaum von neuhelvetischem Geiste beseelt sein dürften! In der Absicht, die Nachtheile, die daraus entstehen könnten, so viel möglich abzuwenden, hatte der Große Rath beschlossen, die kleinen Kantone entgegen der Verfassung in einen einzigen Kanton Waldstätten zu vereinigen, der Senat aber verweigerte seine Zustimmung, weil keine Aenderungen an der Konstitution vorgenommen

*) Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 48.

**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 68.

werden sollten. Allein der fränkische Kommissär Rapinat, der an die Stelle des in den conseil des anciens ernannten Lecarlier getreten war, bewilligte diese Verschmelzung der kleinen Kantone und bemerkte dabei, er habe Schauenburg beauftragt, dieß in die Kapitulation aufzunehmen *). Obschon die Kapitulation dießfalls nichts bestimmte, so weigerte der Senat sich jetzt nicht ferner, der Verschmelzung der kleinen Kantone beizupflichten, nachdem er vernommen, diese Maßregel sei durch den französischen Regierungskommissär gebilligt worden. Es hieß dieß offenbar, die Souveränität den Franzosen zuerkennen, was den im Uebrigen äußerst exaltirten General Nucé so sehr empörte, daß er in der Sitzung vom 16. Mai entrüstet ausrief: „Wie kommt es, daß die Schweizer sich wegen der innern Eintheilung ihres Landes an eine fremde Macht wenden?" Huber aber entgegnete darauf: „Man spricht stets von fremden Mächten!! Was, die Franzosen sollten Fremde sein, die Franzosen, die unsere Ketten gebrochen, diese Nation, die ihr Blut für uns geopfert, sollte fremd sein in unserer Mitte!!" Diese Worte wurden mit lebhaftem Beifalle aufgenommen **).

Bei dieser Auffassung in den Räthen ist es begreiflich, daß man den Franzosen erlaubte, an der Verfassung zu mehren und zu mindern nach Belieben, während man für sich selbst dieß Recht nicht in Anspruch nahm! Ueberall und zu allen Zeiten haben die Schwachen sich denen zugewendet, in deren Hand die Gewalt liegt! Das Recht des Stärkern galt stets für das Bessere, und so fanden denn auch in den helvetischen Behörden die Wünsche der französischen Machthaber bald mehr Berücksichtigung, als die Interessen des eigenen Landes.

---

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 75. Rapinat hatte die Sache so oberflächlich geprüft, daß er den Kanton Uri übersah!!

**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 138.

Man überbot sich in Unterwürfigkeit den Franzosen gegenüber und war mehr bemüht, deren Beifall zu erwerben, als die Achtung der schweizerischen Bevölkerungen zu verdienen.

Die unbedeutendsten Ereignisse erhielten, wenn sie auf die französischen Machthaber Bezug hatten, die größte Wichtigkeit. So wurde am Abend des 8. Mai der helvetische Große Rath durch seinen Präsidenten Huber von Basel außerordentlich versammelt, um ihm die Anzeige zu machen, daß der französische Geschäftsträger Mengaud in der Nähe von Olten durch aufrührerisches Landvolk angefallen worden sei und daß er seine Rettung nur seinen Pistolen zu verdanken gehabt habe*)!!

Dieser Vorfall, der sich später als ganz unbedeutend herausstellte, hatte genügt, um den Großen Rath zu bestimmen, den Beschluß zu fassen: es seien dem helvetischen Direktorium unbeschränkte Vollmachten zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu ertheilen. Ein Beschluß, der dann glücklicherweise durch den Senat als überflüssig und gefährlich nicht bestätigt worden ist**).

Als am 9. Mai dem helvetischen Großen Rathe die Anzeige gemacht wurde, General Schauenburg beabsichtige das Kloster Einsiedeln als den Sitz des Aberglaubens zu zerstören, äußerte ein Mitglied aus dem Kanton Luzern (Wyder von Hildisrieden), man könnte die Gebäude vielleicht für Magazine oder Fabriken verwenden; allein sofort belehrte ihn Zimmermann von Brugg: „Einsiedeln gehöre nach Kriegsrecht den Franzosen," und diese Einrede schien dem Großen Rathe so gewichtig, daß sich auch nicht eine Stimme zur Abwendung des in Aussicht gestellten Vandalismus hören ließ***)! So

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 89.
**) Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 93.
***) Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 94.

griff die Ansicht, die Franzosen dürften als Sieger sich Alles erlauben, immer mehr um sich! Ursprünglich hatten die französischen Generale getrachtet, wenigstens den Schein zu retten*). Wenn aber die Rücksichten, die man einem unabhängigen Lande, das man nicht erobert, sondern als angeblicher Beschützer besetzt hatte, schuldig ist, immer mehr bei Seite gesetzt worden sind, so trifft die Schuld hiefür zunächst einzelne derjenigen Schweizer,, welche die Franzosen in's Land geführt hatten, oder die unter ihrem Schutze zu Bedeutung gelangt waren.

Laharpe namentlich hatte in dem von uns schon angeführten Schreiben vom 19. Ventose Brune aufgefordert, Bern gegenüber doch nicht zu viele unnöthige Umschweife zu machen, indem „die Besiegten sich unterwerfen müssen." Dieß ließen sich die französischen Civil- und Militäragenten gesagt sein und gingen immer mehr in einer Weise vor, die dem helvetischen Direktorium kaum behagen konnte.

Der Commissaire ordonnateur Rouhière, der in Rücksichtslosigkeit alle andern überbot, hatte unter Anderm die zur Kanonengießerei in Bern gehörigen Werkzeuge um geringen Preis verkaufen lassen. Das helvetische Direktorium beklagte sich darüber bei Rapinat mit Schreiben vom 6. Mai **) und

---

*) Bulletin off. 1798. I. Bd. S. 343. So hatte seiner Zeit General Pouget dagegen reklamirt, daß in der Waadt eine Schlußnahme damit begründet worden war, daß er sie wünsche. „Le motif," so schrieb Pouget, „qui est en tête de votre arrêté du 20 Mars est basé sur la recommandation du général Rampon et sur la mienne; comme des législateurs et des magistrats ne doivent être dirigés que par la justice, je vous invite, Citoyens, à rapporter le considérant dont il s'agit."

**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 86.

zeigte ihm an, daß der helvetische Gesandte in Paris beauftragt worden sei, dießfalls einen Entscheid des französischen Direktoriums zu verlangen, „indem man nicht glauben könne, „daß das Direktorium der großen Nation ein Volk, dessen „Freund es sich nenne, zum ärmsten, schwächsten und unglück„lichsten aller Völker machen wolle."

Auch im Kanton Freiburg hatte ein französischer Kriegskommissär Pommier sich einen Akt schweizerischer Souveränetät angemaßt, indem er die aus den schweizerischen Schatzgewölben erhobenen französischen Thaler, die während der Minderjährigkeit Ludwigs XIV. geprägt worden waren, eigenmächtig tarifirte. Das helvetische Direktorium *) protestirte auch gegen diese Anmaßung, und sein Auftreten wurde durch den Großen Rath gebilligt.

In einer Abendsitzung desselben Tages aber (12. Mai) machte das helvetische Direktorium dem Großen Rathe die Anzeige, der französische Kommissär Barbier habe die öffentlichen Kassen in Solothurn versiegeln lassen; in Folge dessen habe er Befehl ertheilt, die Siegel der helvetischen Republik an alle öffentlichen Kassen in Bern, Solothurn, Freiburg, Luzern und Zürich anzulegen* *); auch sei bereits ein Kourier mit bezüglichen Reklamationen nach Paris abgeordnet worden, wovon dem französischen Obergeneral, dem Regierungskommissär und dem französischen Gesandten Kenntniß gegeben worden sei.

Allein der Erfolg dieser Reklamation war nicht der gehoffte.

Rapinat antwortete nämlich aus Bern (25. Floreal): „Das helvetische Direktorium möge sich davon überzeugen, „daß es nicht das Recht habe, Maßregeln entgegenzutreten, „welche die französische Regierung angeordnet habe. Eure „Vollmachten beschränken sich auf die Verwaltung

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 118.
**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 119.

„der helvetischen Republik und können sich nicht „weiter erstrecken. . . . Auf diese Grundsätze mich „stützend, habe ich die Siegel abnehmen lassen, die Ihr an „die Kassen und öffentlichen Anstalten in Bern habet anlegen „lassen, weil diese Kassen französisches Eigenthum sind. . . . „Auch habe ich einen Beschluß gefaßt, welcher all' den Hemm„nissen, die sich stets erneuern, ein Ende machen wird," u. s. w.*)

Dieses Schreiben war dem helvetischen Großen Rathe am 16. Mai vorgelegt worden, der sich darauf beschränkte, den Druck zu beschließen. Am 17. Mai aber glaubte man doch nähere Auskunft darüber verlangen zu sollen, was Rapinat unter dem Ausdrucke verstehe: „daß die Vollmachten des Direktoriums sich auf die Verwaltung der Republik beschränken," indem dieß wohl auf einem Redaktionsfehler beruhen könnte**), wie Huber meinte.

Das helvetische Direktorium erinnerte sodann Rapinat nicht ohne Würde daran: „daß die Verfassung allein das „Recht habe, den Kreis seiner Thätigkeit zu bestimmen, und „daß den gesetzgebenden Räthen allein es zustehe, dem Direk„torium die Grenzen zu bezeichnen, welche es nicht zu über„schreiten habe***)." Aber gleichsam vor dieser festen und unabhängigen Sprache erschreckend, wurde beigefügt: „Das „französische Vollziehungsdirektorium hat uns die Verfassung „gegeben, Ihre Funktionen binden Sie an die Armee, die „ihr Blut vergossen, um dieselbe einzuführen. Wir erinnern „Sie daran, daß es Ihre Pflicht ist, in uns das „Werk und den Willen Ihrer Regierung zu ehren,

*) Siehe Bulletin off. 1798, II. Theil, S. 146. Helvetisches Archiv, correspondance scandaleuse. Bd. 804.

**) Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 144.

***) Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 153.

„die uns beschützt! Wenn aber die Absicht dahin gehen „sollte, uns zu erniedrigen und auf den Geschäftskreis einer „Verwaltungskammer herabzudrücken, so laden wir Sie ein, „uns Ihre Vollmachten vorzuweisen, die uns unbekannt sind*)."

Gleichzeitig protestirte dann das Direktorium gegen das Abreißen seiner Siegel und erklärte, es werde von diesem Gewaltsmißbrauch an die Großmuth und die Gerechtigkeit der französischen Nation und ihrer Regierung appelliren.

So weit war man also bereits nach wenigen Wochen gelangt, daß man sich nicht mehr kraft der eigenen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gegen jede Verletzung derselben verwahrte, und die eigene Kraft zu Rathe ziehend, die Ehre der Schweiz, die diese als ein freies unabhängiges Land seit bald 5 Jahrhunderten bewahrt hatte, vertheidigte, sondern daß man sich nur noch als das „Werk" und den „Schutzbefohlenen" Frankreichs fühlte, und in dieser Eigenschaft mehr Rücksichten ansprach. Gleich wie die Bewohner des Mondes dem Abgeordneten der Sonne zurufen könnten: ehre in uns dein Licht, das wir wiederspiegeln, — so bat die Regierung der Schweiz einen anmaßenden französischen Kommissär, in ihr das Werk der französischen Nation zu ehren!!

Wie tief war man bereits gesunken? Konnte man unter solchen Verhältnissen noch von Freiheit und Unabhängigkeit sprechen? Und doch that dieß Huber, der in der Sitzung vom 17. Mai in überschwenglichster Weise am Schlusse seiner Rede erklärte, daß er, falls die Erläuterungen über den Sinn des Schreibens von Rapinat nicht befriedigend ausfallen sollten,

---

*) Dieses im Uebrigen würdig gehaltene Schreiben hatte Glayre redigirt. Siehe Protokoll des Direktoriums vom 15. Mai.

als Präsident der Versammlung in Abstimmung bringen würde: „Wollen wir sterben, ja oder nein? und er seinerseits „werde für die Affirmative stimmen. Es lebe die Freiheit „und die Unabhängigkeit der helvetischen Nation. Keiner „von uns möge dieselbe überleben*)!!" Dieser Rede folgte ein lauter Beifallssturm! Die Erläuterung Rapinat's fiel leider so ungünstig als nur möglich aus, Huber aber brachte das „Sterben" weder in Abstimmung noch zur Ausführung!! Vielmehr lebte man sich immer mehr in den Gedanken hinein, daß die Schweiz ein erobertes Land sei, das nur aus Gnaden der Franzosen noch existire.

So beschloß am 18. Mai der Große Rath auf die Anfrage des Direktoriums, was es zu thun habe, nachdem der Senat den Beschluß gefaßt, die kleinen Kantone zu verschmelzen, „Alles Weitere dem französischen General und Kommissär zu überlassen!"

Huber bemerkte aber bei diesem Anlaß, „daß die Fran„zosen doch wohl einiges Recht dießfalls zu beanspruchen hätten, „da die Eroberung der kleinen Kantone ihrer Tapferkeit allein „zu verdanken sei," — und Zimmermann fügte bei: „Wir „wären nicht in diesen Räumen, wir wären überhaupt nichts, „wenn die Franzosen uns nicht beschützt hätten. Die kleinen „Kantone wollten sich von uns trennen, sie sind mit Gewalt „wieder vereinigt worden und durch eine Kapitulation gebun„den; den Franzosen allein, und nicht uns kommt es zu, die „Vollziehung zu verlangen." Und ganz übereinstimmend mit diesen Ansichten äußerte Ochs im Senate: „Frankreich, welches „die kleinen Kantone erobert, habe das Recht, sie zu behalten, „oder sie mit der helvetischen Republik zu vereinigen!!"

---

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 156.
**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 152.

Wie man vier Wochen früher Genf, den „Schlüssel" der Schweiz, ohne Einwendungen in die Hände Frankreichs hatte fallen lassen, so fand man jetzt nichts dagegen einzuwenden, daß die Wiege schweizerischer Freiheit und Unabhängigkeit den Franzosen angehören solle *).

Während diese traurigen Verhandlungen im Schooße der eidgenössischen Räthe stattfanden, hatten die Franzosen, verstärkt durch einige waadtländische Bataillone, am 16. Mai Sitten genommen und in den darauf folgenden Tagen das ganze Wallis unterworfen **).

Daß dadurch die Stellung der Franzosen in der Schweiz, sowie der Einfluß und die Macht des französischen Regierungskommissärs, den helvetischen Behörden gegenüber, noch mehr verstärkt wurden, ist einleuchtend. Glücklicherweise entstanden indessen gleichzeitig bei den leitenden Behörden in Paris Zweifel darüber, ob man in der Schweiz den rechten Weg eingeschlagen habe, namentlich scheinen all' die Klagen gegen die Armeekommissäre und die Menge von Angestellten, welche dem Heere gefolgt und gegen welche vielfache Beschwerden erhoben worden waren, einigen Eindruck gemacht zu haben. Die Folge davon war, daß am 24. Floreal (13. Mai) das französische Direktorium seinem Kommissär in der Schweiz sehr ausgedehnte Vollmachten ertheilte, um gegen derartige Mißbräuche einzuschreiten ***).

---

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 160.

**) Siehe die Berichte von Montserrat und General Lorge und die Proklamation Mangourit's, des französischen Residenten im Wallis, im Bulletin off. S. 178—183.

***) Art. 2, 3 und 4 lauteten folgendermaßen (siehe Bulletin off. 4798. II. Bd. S. 260):

Le dit commissaire est spécialement chargé de vérifier tous les abus et dilapidations qui pourraient lui être denoncés et dont il pourrait avoir connaissance.

Rapinat ließ zwar dieses Dekret des französischen Direktoriums vom 24. Floreal (13. Mai) in 1500 Exemplaren in beiden Sprachen drucken und verbreiten, allein, weit entfernt, die Leiden der Schweiz durch Anwendung seiner Vollmachten zu lindern, schien er sich eher darin zu gefallen, das Land den Druck der französischen Herrschaft und den Verlust seiner Unabhängigkeit immer mehr und immer bitterer empfinden zu lassen.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 3. Juni äußerte General Nucé: man habe ihm eine vom 26. Mai datirte Verordnung Rapinat's vorgewiesen, durch welche Schweizern und Fremden, unter Androhung, im Weigerungsfalle einem Kriegsgerichte überantwortet zu werden, untersagt werde, von einem Kantone in den andern zu reisen, ohne mit einem von drei Munizipalräthen, dem Präfekten und der Verwaltungskammer unterschriebenen Passe versehen zu sein; zur Reise in's Ausland sei überdieß das Visum des französischen Gesandten erforderlich *).

Art. 3. En conséquence des dispositions ci-dessus, le dit commissaire est chargé de faire juger, sans délai, par un conseil de guerre, d'après les requisitions qu'il adressera à cet effet au Général commandant en chef de l'armée française en Suisse les militaires de tout grade, commissaires de guerre, administrateurs et généralement tous individus employés à l'armée ou attachés à sa suite qui dans le pays composant actuellement le territoire de la république helvétique, se sont rendus coupables de vols, dilapidations, soit à titre de requisition ou sous tout autre prétexte.

Art. 4. Il est pareillement chargé de suspendre, expulser du territoire de la république helvétique et de remplacer provisoirement tous commissaires des guerres, administrateurs et généralement tous individus employés à l'armée ou attachés à sa suite, dont la conduite ne répondrait pas à la confiance du Gouvernement.

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 281.

Es war dieß abermals ein Eingriff in die schweizerische Souveränetät, denn unter welchen Bedingungen Schweizer in ihrem eigenen Lande verkehren oder in's Ausland reisen dürfen, dieß zu bestimmen, stand doch zuverlässig einzig und allein den schweizerischen Behörden zu!

Dessen ungeachtet fanden sich nun schon Manche, die sich vor diesem neuen Machtspruch beugen wollten. Secretan, Carrard, Cartier und Trösch verlangten einen Kommissionaluntersuch. Huber wollte zwar wieder „sterben!!", vorher aber doch den Weg der Unterhandlung betreten.

Nucé erklärte sich auch bereit, sein Blut für die schweizerische Unabhängigkeit herzugeben, war aber der Ansicht, mit der von Huber empfohlenen Klugheit komme man nicht weit, daher man sofort Auskunft verlangen solle über diese die Selbstständigkeit verletzende Verordnung.

Auch Escher, Suter und Herzog wollten den Beschluß kassiren, was man vor wenigen Tagen rücksichtlich des weniger verletzenden Beschlusses des Kommissärs Pommier hinsichtlich der Münztarifirung gethan habe *).

Allein nach längerer Berathung wurde auf Secretan's Antrag die Ueberweisung an das Direktorium und die Niedersetzung einer Kommission beschlossen.

Die Räthe gingen rasch vorwärts auf dem Wege der Unterwürfigkeit!

Nachdem der Senat diesem Beschluß beigestimmt, stellte das helvetische Direktorium dem Kommissär Rapinat am 5. Juni die Unstatthaftigkeit seiner Verordnung vor, und bat ihn, die Formen zu mildern und dießfalls in freundlichem Einvernehmen mit dem Direktorium zu handeln **).

---

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 204.

**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 292.

Tags vorher hatte es indessen den Räthen anzuzeigen, daß Rapinat auf mehrere Klöster eine Kontribution von 570,000 Fr. ausgeschrieben habe, obschon alles Klostergut durch die helvetischen Behörden unter Sequester gestellt worden sei, so daß mittelbar der Beschluß der helvetischen Behörden durch den französischen Kommissär aufgehoben wurde *).

Gleichzeitig hatte zwischen dem helvetischen Direktorium und General Schauenburg eine lebhafte Korrespondenz stattgefunden über die zahlreichen Unordnungen, die bei der Armee vorkamen, und die Plackereien aller Art, die sich Personen erlaubten, die angeblich zur Armee gehörten.

Die Gerechtigkeit erfordert anzuerkennen, daß Schauenburg Alles that, um die Disciplin aufrecht zu erhalten und die mit einer militärischen Occupation nothwendig verbundenen Leiden zu lindern **).

Dessen ungeachtet war das Direktorium beauftragt worden, einen umständlichen und mit den nöthigen Belegen unterstützten Bericht über die durch französische Soldaten in verschiedenen Landestheilen begangenen Unordnungen auszuarbeiten ***). Als nun auch bei Anlaß der durch Rapinat auf die Klöster gelegten Kriegssteuer der Große Rath in einer von Morgens

---

*) Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 285 und 289. Es sollten bezahlen: Die Abtei St. Gallen 200,000 Fr., Wettingen 100,000 Franken, Muri 60,000 Fr., Hauterive 50,000 Fr., Engelberg 60,000 Fr., die Chartreuse im Wallis 100,000 Fr., und zwar sollten diese Summen innerhalb 2 decaden (3 Wochen), unter Androhung von Militärexekution, bezahlt werden.

**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 241 und 288.

***) Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 296. In den Protokollen des Direktoriums werden haarsträubende Details erwähnt, betreffend muthwillige Tödtungen, Beraubungen und Mißhandlungen von Frauen namentlich, die sich französische Soldaten zu Schulden kommen ließen.

8 Uhr bis Abends 6 Uhr andauernden geheimen Sitzung abermals beschlossen hatte, das Direktorium solle einen einläßlichen Bericht über die Lage der Republik und über die in die schweizerische Freiheit erfolgten Eingriffe *) vorlegen, so wurde im Schooße des Senates durch Fornerod die Besorgniß geäußert: „das französische Direktorium möchte sich durch alle diese Klagen verletzt fühlen," — und da man im Allgemeinen der Ansicht zu sein schien, „es solle Frankreich gegenüber ein sanfterer Ton angeschlagen werden, welcher der Schweiz besser gezieme," — so empfahl das Direktorium später dem Großen Rathe, anstatt gegen alle und jede derartige Kontributionen zu protestiren, seinerseits die Garantie der Bezahlung zu übernehmen, insofern eine Verlängerung des Zahlungstermins von drei Monaten gestattet werden wolle **).

Am 1. Juni erlaubte sich Rapinat abermals einen Eingriff in die schweizerische Souveränetät, indem er aus eigener Machtvollkommenheit, und ohne die schweizerischen Behörden auch nur darum zu begrüßen, verordnete: 1) Alle französischen Emigrirten ohne irgend welche Ausnahme hätten innerhalb 14 Tagen, d. h. bis zum 15. Juni, das Gebiet der helvetischen Republik und das Wallis zu verlassen. 2) Die helvetischen Präfekten, die Gemeindsagenten und die Munizipalbeamten seien unter Androhung von Militärexekution aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen ***).

So war auch das Recht des Asyls, das die Schweiz vormals heilig gehalten hatte, zerbrochen. Alle wegen religiöser oder politischer Ansichten Verfolgten hatten früher auf dem gastlichen Boden der Schweiz Schutz und Schirm gefunden, mochten sie geflohen sein vor dem Gewaltsmißbrauch der

---

*) Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 297.
**) Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 334.
***) Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 312.

Könige, oder vor den blutigen Befehlen der Revolutionsmänner; wie vormals die Hugenotten, so waren in neuester Zeit viele katholische Priester in die Schweiz emigrirt! In Zukunft sollte dieß nicht mehr vorkommen; ein französischer Prokonsul hatte durch einen Machtspruch die schweizerische Freistätte geschlossen!

Und so weit hatte man sich nun schon an die Unterordnung unter einen fremden Willen gewöhnt, daß über diesen neuen Eingriff in die Unabhängigkeit der Schweiz in den helvetischen Räthen keine Klage mehr vernommen wurde!

Man beugte sich schweigend!!

Diese Haltung der helvetischen Behörden ermuthigte den französischen Regierungskommissär und die Generale in ihrer Anmaßung immer weiter zu gehen. Gleich wie das Recht des Asyls mit der Ehre und Selbstständigkeit eines Staates innig verknüpft ist, so ist das Vereinsrecht, d. h. das Recht der Bürger, sich in beliebiger Zahl zu versammeln, um Gegenstände der öffentlichen Wohlfahrt zu besprechen und zu fördern, unzertrennlich von der Freiheit des Volkes! Die Franzosen aber zerstörten dieses Bollwerk der Freiheit, das eine Republik sich nie sollte rauben lassen, weil die Stille der Knechtschaft da bald einzieht, wo es den Bürgern untersagt ist, sich ihre Besorgnisse und Hoffnungen mitzutheilen, und sich gegenseitig zu begeistern zur kühnen That!

Das Individuum ist der Gesammtheit des Staates gegenüber meistens feig, weil es sich zu klein fühlt!

Die Despoten, mögen sie auf Thronen, oder in republikanischen Rathsäälen sitzen, sind deßhalb allen selbstständigen Korporationen Feind!

Daß den in Helvetien kommandirenden französischen Generalen die schweizerischen Volksgesellschaften nicht behagen konnten, ist leicht erklärlich, denn mochten dieselben auch größtentheils

aus Revolutionsfreunden bestehen, so war doch zu besorgen, es möchten in ihrer Mitte Klagen laut werden über den unausstehlichen Druck, den die französische Armee ausübte! Man entschloß sich daher, die Volksgesellschaften (Klubbs) zu untersagen, und zu dem Ende gab General Lorge dem Platzkommandanten Delpine in Bern am 11. Juni die nöthigen Befehle, worauf dieser die bernische Volksgesellschaft, die in einem Privathaus über ein Feuerpolizei-Reglement verhandelte, aufhob, und ihre Schriften in Beschlag nahm *).

Die Beschwerde, welche eine Abordnung der Volksgesellschaft dießfalls im Schooße des helvetischen Großen Rathes erhob, wurde sehr kühl aufgenommen, und der Senat billigte sogar die getroffene Maßregel, obschon er ein vom Direktorium ausgearbeitetes und vom Großen Rathe gutgeheißenes Gesetz gegen die Volksgesellschaften als konstitutionswidrig verworfen hatte. So hatte man auch diesen Eingriff in die schweizerischen Volksrechte, ohne Widerstand zu versuchen, geduldig hingenommen! Was hätte Rapinat abhalten sollen, sich nun auch einen neuen Eingriff in das Vermögen der Nation zu erlauben? Er that dieß durch einen Beschluß,

---

*) Siehe Protokoll des Direktoriums, II. Bd., Sitzung vom 5. Juni. Manual des Großen Rathes, I. Bd. S. 215.

General Lorge hatte sich darauf beschränkt, an die bernische Verwaltungskammer dießfalls folgende Zeilen zu richten: „Je vous annonce, citoyens administrateurs, que l'intention du général en chef, n'est nullement qu'il s'établisse des clubs en cette ville, ni dans telle autre partie de l'arrondissement que je commande. Je viens relativement à Berne de donner des ordres en conséquence au chef de brigade Délpine, commandant cette place. Salut et fraternité."

Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 428, 372, 392 und 408.

den das Direktorium am 19. Juni dem Großen Rathe mittheilte. Durch Art. 3 desselben wurden alle beim Einmarsche der Franzosen vorhanden gewesenen Magazine als französisches Eigenthum erklärt, während gleichzeitig die Anlegung neuer Magazine vorgeschrieben wurde, die indessen bei den drei letzten Fünfteln der Kontribution gemäß Art. 15 des Beschlusses vom 19. Germinal in Berechnung gebracht werden durften*).

Es war dieß die Antwort auf die in Betreff seines Schreibens vom 25. Floreal verlangte Auskunft.

Wo blieben nun aber die in Aussicht gestellten heroischen Entschlüsse der helvetischen Behörden?

Nicht nur stellte Huber nicht den Antrag, „gemeinsam zu sterben," sondern er erklärte jetzt: er sehe nichts Beunruhigendes in diesem Beschlusse und wünsche, daß jeder Entscheid verschoben werde, bis man einen Bericht über die politische Lage des Landes erhalten haben werde**).

Escher dagegen, der bei diesem Anlaß, wie so oft, allein die Ehre der Nation wahrte, sagte: „Entweder kann Huber „oder ich nicht recht lesen, denn ich lese hier bestimmt: Alle „Magazine, welche bei dem Einmarsche der französischen Truppen „in die Schweiz bereits existirten, sind ein erworbenes Eigen„thum der französischen Republik, und dieß, Bürger Stell„vertreter, soll eine dankenswerthe Sorgfalt des fränkischen „Kommissärs gegen die helvetische Nation sein? Wie stehen „wir denn, wenn einst etwa Schwaben gegen uns sperrt? „was sind alle Schätze, die man uns wegnahm, gegen die „dringende Unentbehrlichkeit der Magazine? Ich erkenne euch „nicht mehr, Bürger Stellvertreter; sonst waret ihr bis zur „Aengstlichkeit aufmerksam auf die Beschützung des Eigenthums

*) Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 334, 383, 388 und 389.
**) Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 384.

„und der Unabhängigkeit Helvetiens, und jetzt wollt ihr das „Wichtigste, dessen man euch entblößen will, nicht mehr mit „eurem Muth beschützen. Erhebet euch und ladet das Direk„torium ein, mit mehr Energie, mit kraftvollerer Sprache „und festerem Muthe als noch nie, sich dieser Maßregel des „fränkischen Kommissärs zu widersetzen und vor der ganzen „Welt dagegen zu protestiren!"

Allein diese Gesinnungen waren nicht die der Mehrheit des Großen Rathes, der dem Antrag Hubers beipflichtete*)!

Noch war aber der Becher der Demüthigung, der den helvetischen Behörden gereicht wurde, lange nicht geleert.

Mittelst Schreiben vom 13. Juni**) theilte das Direktorium dem Großen Rathe einen vom 11. Juni (23. Prairial) datirten Beschluß Rapinat's mit, durch welchen er den Oberbefehlshaber der französischen Armee aufforderte, folgenden Befehl zu ertheilen:

„Jeder Sequester und Verhaftung der Güter und des „Einkommens der Abteien, Klöster und religiösen Korporationen „sind und bleiben von jetzt an aufgehoben, von wem immer „dieselben angelegt worden sein mögen; dieser Beschluß soll „ausgeführt werden, ungeachtet allfälliger Reklamationen gegen „denselben."

Die eidgenössischen Räthe, welche am 8. Mai diesen Sequester beschlossen hatten, waren somit nicht mehr die oberste Behörde im Lande, sondern über ihnen stand eine andere Macht, die ihre Beschlüsse aufzuheben sich berechtigt glaubte!!

Nachdem das Heiligthum der Gesetzgebung dergestalt entweiht worden, hatte man kein Bedenken, auch das Wahlrecht zu verletzen.

---

*) Siehe schweiz. Republikaner. S. 210.

**) Siehe Bulletin off. 1898. II. Bd. S. 359, 360 und 361.

Am 16. Juni (28. Prairial) erließ nämlich Rapinat ein aus Zürich datirtes Schreiben an das helvetische Direktorium, welches wir hier seinem ganzen Inhalte nach aufnehmen, um unsern Lesern deutlich zu machen, wohin ein Land kommt, das die erste Pflicht hintansetzt, diejenige der Vertheidigung des vaterländischen Bodens gegen fremde Gewalt. Das Schreiben lautet *):

Bürger Direktoren,

„Der natürliche Antheil, den ich an Allem nehme, was die fränkische Regierung, deren Stellvertreter ich in diesem Lande bin, betrifft, hat mich bisher überzeugt, daß die Wohlfahrt Helvetiens auf das innigste mit ihr verbunden ist; ich muß also alle Maßregeln ergreifen, welche die Vortheile beider Republiken zu vereinigen im Stande sind.

„Um diesen heilsamen Endzweck zu erreichen, steht mir nur ein einziger Weg offen, dieser, die obern und untern Obrigkeiten der Schweiz zu reformiren. Es ist durch die That erwiesen, daß der sehr entschiedene Hang einiger Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums zur Rückkehr nach der ehemaligen Regierungsform nur die größten Uebel nach sich ziehen kann.

„Die Stadt Bern, dieser Mittelpunkt der giftigsten Oligarchie, hat offenkundig Einfluß auf Sie; sie legt allen von der fränkischen Regierung befohlenen Verfügungen Hindernisse in den Weg, sie sucht durch heimliche Ränke den Lauf der helvetischen Republik aufzuhalten, sie endlich thront mitten unter Ihnen, leitet Ihre Meinungen, und diktirt Ihre Entschlüsse. Sähe Bern, sähe Luzern nicht Bürger, die in seinen Mauern geboren waren, im Direktorium sitzen, so

*) Siehe schweiz. Republikaner. S. 227,

würden sich diese Kantone der Kontribution nicht widersetzen, die doch nur eine gerechte Entschädigung der ansehnlichen Kosten ist, welche eine Armee, die um die Freunde der Freiheit zu beschützen, nach Helvetien geschickt wurde, verursacht hat.

„Wenn sich die Verwaltungskammern dieser beiden Kantone nicht offenbar von dem helvetischen Direktorium unterstützt fühlten, würden sie sich den Befehlen meiner Regierung nicht so unverschämt widersetzen.

„Es ist also ausgemacht, es ist also dringend, daß ich, und das, vermöge der Gewalt, mit der ich in allen bürgerlichen, politischen und Finanzangelegenheiten bekleidet bin, die Dinge in den Zustand, in dem sie sein sollten, wieder herstelle.

„Es thut mir also leid, Bürger Direktoren, und ich bitte Sie, es mir zu glauben, es thut mir leid, daß ich in einem Ton mit Ihnen reden muß, der mir nicht eigen ist; aber es ist die Gewalt der Umstände, es ist die unwandelbare Festigkeit, die ich Ihnen angekündigt habe, die mich bei dieser Gelegenheit leiten.

„Die Freunde der Oligarchie sind es, welche die Jenner, die Stapfer, die Lüthard nach Paris gesandt haben, und ohngeachtet Sie einen Botschafter bei dem fränkischen Direktorium haben, erkennen Sie die unpolitischen Verfügungen, die listigen Schliche dieser, nur von dem Kanton Bern abgesandten Deputirten an. Von da gehen die vergifteten Nachrichten aus, welche die fränkischen und helvetischen Blätter verunreinigen; Ihnen ist nicht unbekannt, in welcher treulosen Absicht diese Blätter ausgetheilt werden, und ohne Zweifel wissen Sie auch, daß das Kabinet von St. James ihre Redakteurs besoldet. Als einen unzweideutigen Beweis meiner Behauptung werden Sie sich, wenn gleich nicht ohne Verdruß,

erinnern, daß ich Sie bei unserer letzten Zusammenkunft in Aarau im Namen des Vaterlandes ermahnte, die schnellsten Maßregeln zu ergreifen, um den brittischen Agenten, der bei Ihren Mitbürgern aus- und einging, festzusetzen. Sie schienen mir nicht mit großer Bereitwilligkeit zuzuhören, und die Art, wie Sie sich benahmen, hat vollkommen zu dem Aufenthalt gepaßt, den der brittische Agent zwei Tage nach meiner Abreise bei Ihnen, in Aarau, Ihrem Wohnort, gemacht hat. Ich unterließ darauf nicht, Ihnen schriftlich die sehr sichern Nachrichten, die ich über dieses Faktum hatte, mitzutheilen; was erhielt ich für eine Antwort?

„Sie schrieben mir in einem sehr spöttischen Ton, und forderten noch spöttischer das Signalement dieses Agenten von Pitt, als wenn der Abgesandte der Regierung einer großen Nation der Anführer der helvetischen Gensdarmes wäre.

„Nach Allem, was mich Ihnen meine Freimüthigkeit hat sagen lassen, deucht mir, der Bürger Bay aus Bern, und der Bürger Pfyffer aus Luzern, würden sehr klug handeln, wenn sie ihren Abschied aus dem Direktorium nähmen. Dieß ist nicht das erstemal, daß die fränkische Regierung, wenn es darauf ankam, ein Land, dem sie die Freiheit zum Geschenk gebracht hatte, zu retten, die ihr natürliche Festigkeit anzuwenden gewußt hat. Das was in der Cisalpinischen Republik vorgefallen ist, wird Ihnen nicht unbekannt sein.

„Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Helvetien (Begos) hat keine bessern Grundsätze; er hat es, durch seine Verbindungen mit Jenner, Stapfer und Lüthard, darauf abgesehen, die Schweizer gegen die Franken zu erbittern. Daher die zahllosen weder auf Thatsachen, noch auf Recht gegründeten Klagen; daher die arglistig verbreiteten Gerüchte, welche dem guten redlichen Landvolk begreiflich machen sollten,

daß die Franken nur zu seiner Unterdrückung in die Schweiz gekommen seien. Der Minister ist es, der, einverstanden mit den Bernern, alles dahin dreht und wendet, um das System einer neuen Oligarchie in's Ansehen zu bringen. Der General-Sekretär Steck ist eben so gefährlich durch seine Aufführung wie durch seine Grundsätze. Ich stelle mir vor, Bürger Direktoren, daß der Minister und der General-Sekretär unverzüglich ihren Abschied nehmen werden.

„In Luzern herrscht ein völlig gegenrevolutionärer Geist, und die Uebelgesinnten, die Pfaffen, die Fanatiker werden von dem Statthalter und den Mitgliedern der Verwaltungskammer offenbar unterstützt. Ich kann, ohne das Interesse Frankreichs, welches auch das Ihre ist, in Gefahr zu bringen, diese Verwaltungen nicht länger an ihren Posten sehen, Ihnen kommt es zu, sie so bald wie möglich abzuberufen; ich habe über die Moralität einiger Luzerner Patrioten die genauesten Erkundigungen eingezogen, und es wäre sehr wesentlich, die jetzigen Mitglieder dieser Verwaltungskammer mit ihnen zu vertauschen.

„Diese Patrioten sind nämlich: die Bürger Ettinger, Doktor Koch, Glogner, Vize-Registrator Singer, Baumeister Widmer, Professor Parter, Guggenbühler, Ronca Doktor. —

„Dieses sind die Namen der Patrioten, die ich Ihnen mit den Verwaltungsämtern in Luzern zu bekleiden vorschlage.

„Was den Statthalter (Vincenz Rüttimann) eben dieses Kantons betrifft, so ist er ebenfalls im Fall, abberufen zu werden; man versichert mich, der Bürger Felber sei ein reiner, für das Wohl seines Vaterlandes eifriger, und der großen Nation ergebener Patriot. Ich habe außerdem den Vortheil, ihn persönlich zu kennen, und die unzweideutigen Beweise, die er mir von seinem Patriotismus gegeben hat, machen mich glauben, daß er seine Pflichten als Statthalter erfüllen würde.

„Die Verwaltungskammer von Bern kann eben so wenig an ihrem Posten bleiben. Der Statthalter ist ebenfalls in dem Fall, durch einen andern ersetzt zu werden. Ich erwarte in dieser Absicht über die Moralität einiger Bürger, welche würdig sein könnten, dieses wichtige Amt zu übernehmen, noch sichere Auskunft; sobald sie mir zugekommen ist, werde ich nicht ermangeln, sie Ihnen mitzutheilen, bis dahin schien es mir aber sehr unvorsichtig, den Bürger Tillier, dessen Meinungen mit den Absichten der fränkischen Regierung nicht zusammen stimmen, als Statthalter von Bern beizubehalten.

„Ein anderer Punkt, über den es auch wichtig ist, Bürger Direktoren, daß Sie sich erklären, ist die von dem vorgeblichen ehemaligen Kanton Bern widergesetzlich abgeschickte Deputation der Bürger Stapfer, Jenner und Lüthard nach Paris. Sie wissen, und die helvetische Konstitution sagt es ausdrücklich, der Kanton Bern soll aus Bern und seinem Gebiet bestehen, ohne das Waadtland und das Aargau; wie konnten Sie also eine Deputation, die im Namen des ehemaligen Kantons Bern, der sich über das Aargau, das Waadtland, Oberland und die Freiämter erstreckte, gesandt war, anerkennen? Eine solche Anerkennung würde die Konstitution und die Untheilbarkeit der Republik verletzen, und da es das Interesse der fränkischen Regierung ist, daß dieser öffentlichen Urkunde kein Eintrag geschehe, da Sie keinen andern, als den von Ihnen selbst ernannten Abgesandten erkennen können und müssen, glaube ich mich Sie zu bitten genöthiget, daß Sie mir eine förmliche Erklärung ausstellen mögen, durch welche das helvetische Direktorium ankündiget, daß es, da es nie von irgend einer Deputation des ehemaligen Kantons Bern nach Paris gewußt, noch habe wissen können, auch seine Einwilligung nicht dazu

gegeben habe, und Allem, was diese Deputation thue, veranlassen und unternehmen könne, seine Anerkennung versage*).

„Diesen Gebrauch, Bürger Direktoren, habe ich von dem Ansehen, mit welchem mich die fränkische Regierung zu bekleiden gewürdiget, machen zu müssen geglaubt. Ich spreche und handle also nur ihrem deutlich erklärten Willen gemäß, der es mir auferlegt, über ihren und Helvetiens Vortheil zu wachen. Keine andere Leidenschaft als die für die Wohlfahrt Ihres Vaterlandes, treibt mich an; es ist dringend, es ist unumgänglich, daß die Bürger Direktoren Pfyffer und Bay unverzüglich ihren Abschied nehmen. Eben so nothwendig ist es, daß der General-Sekretär Steck, und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Begos, sogleich von ihren Posten abgehen. Ich werde die beiden abgehenden Direktoren durch die Ernennung von andern Bürgern, deren Ergebenheit an die Franken, und Anhänglichkeit an ihr Vaterland bekannt ist, ersetzen, und das Direktorium wird zu einer neuen Wahl eines andern General-Sekretärs und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten schreiten.

„Sie werden endlich nicht anstehen, den Statthalter und die Mitglieder der Luzerner-Verwaltungskammer abzurufen; die Bürger, welche sie zu ersetzen berufen scheinen, sind die, welche ich die Ehre gehabt, Ihnen anzuzeigen. Der Stabsoffizier, der Ihnen diesen Brief überreichen wird, soll ihre Antwort abwarten, und sein Bericht wird die Maßregeln bestimmen,

---

*) Das Direktorium hatte schon am 26. April Lüthardt und Stapfer bis zur Ankunft der helvetischen Gesandtschaft in ihrer Stellung bestätigt, am 27. Mai aber Amedée Jenner zu seinem Bevollmächtigten für den Abschluß eines Handelsvertrags ernannt. Siehe die Protokolle des Direktoriums, Sitzung vom 26. April und 27. Mai. Bd.-Nr. 281 und 282.

die mir meine entschiedene Festigkeit und bestimmter Entschluß, Helvetien zu retten, eingibt.

Empfangen Sie meinen republikanischen Gruß.

Unterzeichnet: Rapinat*)."

Der französische Prokonsul erlaubte sich somit, die Entlassung zweier Direktoren, eines Ministers, des Generalsekretärs des Direktoriums, zweier helvetischer Statthalter, zweier Verwaltungskammern und der bernisch-helvetischen Gesandtschaft in Paris zu verlangen!

Ja, er deutete bereits an, daß er aus eigener Machtvollkommenheit an die Stelle der entlassenen Direktoren zwei neue, den Franken ergebene bezeichnen werde!

Dieß Schreiben war in geheimer Sitzung verlesen worden.

Man sollte erwarten, daß die Entrüstung allgemein und der Entschluß, diese unerhörte Ansinnen abzuweisen, ein einmüthiger gewesen wäre!

Dem war aber nicht so! vielmehr trachtete man, den Sturm durch Nachgiebigkeit zu beschwören, und bestimmte die Beamten, deren Ersetzung verlangt worden war, ihre Entlassung einzureichen!

Bei solcher Nachgiebigkeit von Seite der helvetischen Behörden durfte Rapinat es wagen, noch einen Schritt weiter zu gehen.

Während der helvetische Große Rath, Dienstags den 19. Juni **), eben einen höchst unbedeutenden Gegenstand (die Unterscheidungszeichen der niedern Regierungsbeamten) behandelte, trat plötzlich der Regierungsstatthalter des Kantons

---

*) Das Original dieses unverschämten Schreibens befindet sich in dem vom eidgenössischen Archivar (Wild) sehr passend unter der Bezeichnung „correspondance scandaleuse" einregistrirten Band Nr. 804.

**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 400. Schweiz. Republikaner, S. 214 und 232. Helvetische Annalen, S. 127, 130, und 137—139.

Aargau (Fehr) in die Versammlung und eröffnete: es seien drei französische Offiziere eingetroffen, welche den helvetischen Räthen zwei Schreiben des Generals Schauenburg zu übergeben hätten.

Der Große Rath erkannte den fränkischen Offizieren die Ehre der Sitzung zu, worauf diese dem Präsidenten zwei Depeschen übergaben.

Die erste, die in Gegenwart der Offiziere verlesen wurde, enthielt den hier nachfolgenden Beschluß des Regierungskommmissärs Rapinat, datirt Zürich den 30. Prairial (18. Juni) Jahr 6.

Der Regierungs-Kommissär bei der Armee der fränkischen Republik in Helvetien.

„In Betracht, daß, wenn es einerseits wahr ist, daß die Schweiz bis jetzt eine Eroberung der fränkischen Armee war, es von der andern Seite nicht weniger wahr ist, daß es den Agenten der fränkischen Regierung nicht weniger zukommt, alle Civil-, Politische- und Finanz-Operationen, die in Helvetien statt haben sollen, anzuordnen;

„In Betracht, daß alle diejenigen, welche darauf bedacht wären, irgend eine Maßregel, welche es der fränkischen Regierung in der Schweiz zu treffen gefiele, durch Anträge, Reden oder Beschlüsse zu hindern, nothwendig Feinde dieser Nation oder der Armee sind, welche ihr dieselbe zum Geschenk gebracht hat, und nicht anders als Soldknechte des brittischen Kabinets angesehen werden können;

„In Betracht ferner, daß die Motionen und Dekrete, welche täglich von der gesetzgebenden Gewalt Helvetiens gemacht werden, eben so wie die Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums das Dasein einer gefährlichen und dem Wohl Helvetiens nachtheiligen Faktion an den Tag legen; einer Faktion, deren

Theilhaber, in der Absicht, ihr mehr Ausbreitung zu verschaffen, die Zeitungsschreiber und Drucker im Sold haben, oder sich selbst damit abgeben *), das Gift, das in den öffentlichen Blättern zirkulirt, zu destilliren;

„In Betracht endlich, daß man nur in der verrätherischen Absicht, die Einwohner der Schweiz gegen die Franken zu erbittern, mordbrennerische Motionen in der gesetzgebenden Versammlung vorbringt, oder sich's zum Geschäft macht, wenig oder gar nicht gegründete Klagen gegen die fränkischen Armeen vorzubringen, um den so sehr gewünschten Zweck der alten Regierungen, Oligarchen, und Feinde Frankreichs zu erzielen, so daß es offenbar, daß es dringend ist, eine solche Faktion durch die Anwendung einer strengen, aber gerechten, und durch die Umstände gebotenen Festigkeit zu unterdrücken:

„Wird der Obergeneral aufgefordert, folgenden Befehl ergehen zu lassen:

„Art. I. Alle in dem gesetzgebenden Körper gemachten Motionen und Dekrete, alle von dem helvetischen Direktorium und den Verwaltungskammern genommenen Beschlüsse, welche den entweder von dem Regierungs-Kommissär bei der fränkischen Armee in Helvetien, oder von dem Obergeneral, oder ihren Befehlen zufolge getroffenen Maßregeln zuwider sind, werden für nichtig und ohne alle Wirkung erklärt. Es ergeht daher an alle Obrigkeiten und an alle Einwohner Helvetiens das gemessenste Verbot, diese Dekrete und Beschlüsse zu vollziehen; im Gegentheil befiehlt man ihnen ausdrücklich, die von dem Kommissär der Regierung und dem Obergeneral genommenen Beschlüsse zu vollziehen und vollziehen zu machen.

„Art. II. Alle, welche durch Reden oder Handlungen, alle

---

*) Dieß bezog sich auf Escher und Usteri, die den schweizerischen Republikaner herausgaben.

Beamten, welche durch ihre Urtheile den Operationen der fränkischen Regierung, oder den von ihren Kommissären und dem Obergeneral genommenen Maßregeln hinderlich zu sein suchten, endlich alle Zeitungsschreiber, Journalisten, Verfasser und Redakteure öffentlicher Blätter, welche sich erlauben würden, auf eine Weise zu schreiben, um die Einwohner Helvetiens gegen die Franken, und umgekehrt, zu erbittern, die Armee, ihre Obern und die Kommissäre der Regierung zu verläumden, arglistige Klagen, Beschwerden und andere der Ordnung und Mannszucht nachtheilige Reklamationen zu verbreiten, durch Erzählung von Thatsachen (die, wenn sie von der Art sind, daß ihnen gesteuert werden kann, vor die Kommissäre der Regierung, oder den Obergeneral, damit er das Nöthige darüber verfüge, gebracht werden müssen) das Volk gegen die Franken zu empören — alle diese so bezeichneten Personen sollen ergriffen, sogleich festgesetzt, als Störer der öffentlichen Ruhe militärisch gerichtet, und ihre Pressen und Buchdrucker-Werkzeuge zerbrochen werden.

„Art. III. Jeden Tag, an dem irgend ein öffentliches Blatt in der Schweiz ausgegeben wird, und von allen Buchdruckern, Zeitungsschreibern und Redakteuren dieser Blätter, soll dem Kommissär der Regierung und dem Obergeneral der fränkischen Armee in der Schweiz ein Exemplar davon zugeschickt werden, damit die besagten Zeitungen von ihnen verificirt und untersucht werden, ob nichts dem vorhergehenden Artikel zuwiderlaufendes darin aufgestellt und erzählt wird. Der Preis des Abonnements wird von denselben, so wie von allen andern Bürgern, vierteljährig entrichtet werden. Die Buchdrucker, Zeitungsschreiber und Redakteure dieser Blätter sind dieser Verfügung streng nachzukommen gehalten.

„Art. IV. Der vorhergehende Beschluß, der in Form eines Anschlagzettels in beiden Sprachen gedruckt, und zu 2000

Exemplaren in allen Gemeinden des helvetischen Gebiets bekannt gemacht und angeheftet werden soll, ist den zwei gesetzgebenden Räthen, dem helvetischen Direktorium, so wie allen Verwaltungskammern zu seiner völligen und genauen Vollziehung offiziell zuzuschicken. Die Druckkosten sollen von den Kontributionen, zufolge der vom Kommissär Ordonnateur en Chef ertheilten Weisungen bezahlt werden."

Unterzeichnet: Rapinat.

Der Obergeneral befiehlt, daß der gegenwärtige Erlaß in 2000 Exemplaren gedruckt, in allen Hauptorten der helvetischen Kantone bekannt gemacht und angeschlagen, und nach Form und Inhalt vollzogen werden soll.

Zürich, den 30. Prairial 6. Jahr.

Unterzeichnet: Schauenburg.

Nach Verlesung dieses Beschlusses verlangte Escher*) das Wort und äußerte:

„Letzten Samstag wurden uns aus einer Zeitung verläumderische Beschuldigungen gegen uns selbst mitgetheilt; mit Verachtung gingen wir zur Tagesordnung, weil wir sie in einem namenlosen Zeitungsblatt vorfanden; heute aber werden uns die gleichen Beschuldigungen vorgeworfen und zwar von einer Hand, die uns die Tagesordnung unmöglich macht und die uns also zur Rechtfertigung unserer Handlungen und Gesinnungen verpflichtet. Wichtiger aber, Bürger Stellvertreter, als dieses sind die Anzeigen und Befehle, die uns zu gleicher Zeit ertheilt werden, und die, wenn wir sie annehmen, die Freiheit unsrer Versammlungen und in uns die Unabhängigkeit unseres Volkes, dessen Stelle wir vertreten, gänzlich zerstören. Pflicht und Klugheit fordern uns gleich dringend auf, alle unsere Kräfte anzu-

*) Escher, Johann Konrad, von Zürich (Escher von der Linth).

wenden, um unsere Freiheit zu erhalten; erinnert Euch, als Lecarlier mit Schauenburg und Rapinat uns besuchten, da ermahnten sie uns selbst zur Freiheit und Unabhängigkeit, und ersterer erklärte uns feierlich als die Stellvertreter eines freien Volks. Sollten wir nun diese Erklärung eines unmittelbar an uns abgesandten Bevollmächtigten der großen Nation so gering schätzen, und sobald vergessen haben, daß wir auf diese einfache Anzeige hin, sogleich unsere Unabhängigkeit dahin geben sollten? Nein, Bürger Stellvertreter, laßt uns die Freiheit und Ehre unseres Volkes mit Eifer beschützen! Zu diesem Ende hin schlage ich vor, eine Deputation aus beiden Räthen an Rapinat abzusenden, um uns in Rücksicht jener Beschuldigungen zu rechtfertigen, und um die Freiheit Helvetiens in der Freiheit unserer Berathschlagungen wieder herzustellen.

Nachdem Escher durch Suter*), Koch**) und Heussi***) lebhaft unterstützt worden war, wurde auf Antrag Kuhn's†) eine Kommission niederzusetzen beschlossen, welche Tags darauf Bericht erstatten sollte; allein die Berathung ließ wenig Hoffnung auf energische Schlußnahmen, da die Ansicht immer allgemeiner wurde, die Schweiz sei ein erobertes Land und „habe keine Garantie für ihre Unabhängigkeit erhalten."

Nachdem dergestalt dieser unerhörte Angriff auf die schweizerische Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nur allzu gelassen hingenommen worden war, kam das zweite Schreiben Schauenburgs zur Berathung. Es bezog sich dasselbe auf Anklagen,

---

*) Suter, Rudolph, Med. Dr., von Zofingen.

**) Koch, Karl, von Thun, später Oberst, Regierungsrath und Obergerichtspräsident von Bern.

***) Heussi, Joh. Jakob, von Glarus.

†) Kuhn, Bernhard Friedrich, von Bern, Professor des Rechts.

welche in der Sitzung des Großen Rathes vom 2. Juni laut geworden waren *).

Damals hatte nämlich Panchaud **) eine Adresse mitgetheilt, welche aus dem Kanton Waadt an ihn eingelangt war und in welcher über entsetzliche Gewaltthätigkeiten der Franzosen geklagt wurde.

Um das Bild dieser Unordnungen zu vervollständigen, hatte Billeter ***) erwähnt: „im Kanton Zürich seien noch „häufiger ähnliche Mißhandlungen verübt und sogar in einem „Dorfe sieben Personen ermordet worden; zudem habe er wenig „Hoffnung für Erleichterung, indem die französischen Soldaten „sich laut erklären: sie fragen den Proklamationen ihrer „Generale und Kommissäre nichts nach."

In Betreff dieser im schweizerischen Republikaner enthaltenen Aeußerung Billeter's verlangte nun Schauenburg Genugthuung †).

---

*) Siehe die Voten von Graffenried und Näff auf S. 215 des schweiz. Republikaners.

**) Panchaud, Jean Louis, von Moudon.

***) Billeter, Joh. Kaspar, von Stäfa.

†) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 272; Helvetisches Archiv 153; Schweiz. Republikaner, S. 220. Siehe Aktenband 804 im eidgenössischen Archiv.

Schauenburg schrieb: „J'ai fait lecture de cette gazette au citoyen Pfenninger, Préfet national du canton de Zurich, et je lui ai témoigné ma surprise de ce qu'il ne m'eut pas donné connaissance de l'assassinat de sept personnes commis d'après l'assertion du Citoyen Billeter dans un village de ce canton, et je lui ai déclaré que je l'ignorais absolument. Le Citoyen Pfenninger m'a répondu que le fait était vrai et qu'il était en état de le prouver; je n'ai pu m'empêcher de témoigner à ce citoyen le mépris et l'indignation que m'inspirait une conduite aussi lâche de sa part, attendu qu'il n'a cessé depuis mon séjour à Zurich de se louer de la

Die Angelegenheit Billeter's wurde nun in geheimer Sitzung behandelt und endigte damit, daß der Große Rath dem General Schauenburg am 19. Juni schrieb: er habe Billeter angehalten, ihm seine Rechtfertigung einzusenden *). Allein damit war Schauenburg nicht zufrieden, sondern verlangte wiederholt Genugthuung, die er denn auch in demüthigster Weise erhielt **).

Nachdem die geheime Sitzung wegen der von Billeter zu leistenden Genugthuung beendigt war, wurde eine Botschaft des Direktoriums verlesen, die Anzeige enthaltend, daß zwei Direktoren, der Generalsekretär Steck und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, ihre Demission eingegeben haben. Von den Direktoren Bay und Pfyffer lagen Schreiben bei,

---

bonne discipline des troupes et de la générosité avec laquelle je n'avais cessé d'en agir vis-à-vis de tous les habitans. J'en appelle à cet égard à tout le peuple du canton!"

Von Billeter, der, obschon er Kommissär bei seiner Armee sei, selten dort gewesen und ihm nie von diesem Falle gesprochen habe, verlangte er genauere Angaben und fuhr dann wörtlich fort: „Je demande en outre qu'il soit tenu de désavouer authentiquement l'insulte qu'il a faite à l'armée en disant qu'elle ne fait aucun cas des proclamations de son général et du Commissaire du Gouvernement. Quant aux autres représentants qui ont parlé dans la même séance, j'ai lieu de croire qu'ils se répentiront d'avoir aussi légèrement calomnié leurs libérateurs."

*) Siehe helvetisches Archiv, Band Nr. 804.

**) Siehe ebendaselbst und Bulletin officiell, 1798, II. Bd. S. 419. Billiter, wie er sich unterschreibt, verliest seine Abbitte im Großen Rathe und verlangt deren Aufnahme in's Protokoll. Der Schluß derselben lautet: „Ueberdieß erklähre (sic) ich, daß ich alle Hochachtung und Dank gegen die französische Armee und ihre Befehlshaber hege, die sie um unser Vaterland und mich selbst in vollem Maaß verdienen. — Aarau, 21. Juni 1798. Billiter."

in denen sie anzeigen, daß, da die Ruhe der Republik ihre Entfernung fordere, sie um ihre Entlassung bitten. Allgemeines Stillschweigen folgte dieser Mittheilung; endlich ergriff Secrétan*) das Wort und erklärte: da die Direktoren nicht unmittelbar vom Volke gewählt worden seien, so könne man ihnen, zumal der Drang der Umstände dieß nothwendig mache, ihre Demission ertheilen; dabei solle man ihnen die Trauer über ihre Entfernung und den Dank für die geleisteten Dienste bezeugen; gleichzeitig sollen sie eingeladen werden, der Konstitution gemäß ihren Platz im Senate einzunehmen.

Es war auch jetzt wieder Escher vorbehalten, für die Freiheit, Selbstständigkeit und die Ehre der Nation einzustehen, indem er sich vernehmen ließ, wie folgt:

„Zwar haben wir die Konstitution noch nie beschworen, aber unser ganzes Volk hat sie als unabhängige Nation angenommen, und die fränkischen Behörden in Helvetien haben uns als Stellvertreter eines freien Volkes anerkannt; dadurch also haben wir auch die Verpflichtung auf uns, frei und unabhängig zu handeln. Dieß sind die Grundsätze, von denen aus wir den gegenwärtigen Fall beurtheilen sollen. Vor einigen Monaten nun haben wir unsere Direktoren mit vollem Zutrauen gewählt; diesem Zutrauen haben sie nicht nur entsprochen, sondern dasselbe weit übertroffen; sie haben die noch schwache Republik mit einer Standhaftigkeit und einem Muthe geleitet, die uns mehreremale den lautesten Beifall abzwang; und nun wollen sich einige dieser Direktoren, auf äußern Einfluß hin, entfernen. Bürger Stellvertreter, die heiligste Pflicht der Sorge für die Unabhängigkeit unseres Vaterlandes fordert uns auf, nicht auf eine solche bloße Anzeige hin, die Unabhängigkeit unserer Nation dahin zu

*) Secrétan, Louis, von Lausanne, später Landammann.

geben, sondern sie mit festem Muthe zu schützen! ich fordere daher Euch auf, Bürger Stellvertreter, bei Allem was Euch heilig ist, die Direktoren einzuladen, an ihrer Stelle zu bleiben, wo sie durch das vollste Zutrauen des Volks hingestellt wurden, und von der sie nicht weichen sollen, bis die Stellvertreter des Volks sie abrufen, oder bis sie durch Waffengewalt davon verdrängt werden."

Huber*), der vor ein paar Tagen „sterben" wollte, wenn die schweizerische Freiheit angetastet würde, äußerte dießmal: „er sehe nicht, wie die Unabhängigkeit unserer Nation und „unserer Freiheit leide, wenn man zwei Direktoren, die das „Recht hätten, abzutreten, die Demission ertheile, daher er „fordere, daß man ihrem Ansuchen entspreche!!"

In Folge dessen verlangte Escher, daß das oben erwähnte Schreiben Rapinat's vom 16. Juni öffentlich abgelesen werde, damit Jedermann einsehe, auf welche Weise diese Demissionsbegehren provozirt worden seien. Allein dieser Antrag wurde abgewiesen, indem auch nicht eine einzige Stimme ihm beipflichtete, so daß er nicht einmal in's Mehr gesetzt werden konnte!! Und so wurde Sécretan's Antrag, der von Panchaud, Trösch**), Broye***) und Andern unterstützt worden war, beinahe einmüthig angenommen, wobei Herzog†), Suter und Kuhn wenigstens noch den Muth hatten, ein paar Worte der Anerkennung gegenüber den abtretenden Direktoren auszusprechen††).

---

*) Huber, Wernhard, von Basel.

**) Trösch, Joseph, von Sewen, Kantons Solothurn.

***) Broye, Claude, de Murist de la Mollière, Kt. Freiburg.

†) Herzig, Johann, v. Effingen, Kantons Aargau (der spätere Bürgermeister); er schrieb sich damals Herzig, und erst später Herzog.

††) Schweiz. Republikaner, 1798, S. 216.

Auch im Schooße des Senats wurde der von zwei fränkischen Offizieren in Begleitung des Kantonsstatthalters von Aarau überbrachte Beschluß Rapinat's vom 30. Prairial verlesen; der Senat ließ sich aber durch diese Mittheilung in der Abwicklung seiner ordentlichen Geschäfte nicht stören!!

Die Schwäche, die der Große Rath am 19. durch die Annahme des Antrags Secrétan's bewiesen, sollte Tags darauf am 20. Juni noch überboten werden, indem er auf den Antrag Cartier's*), Huber's, Carmintran's**) und Billeter's auf den gestrigen Beschluß zurückkam und beschloß, den Direktoren ihre Entlassung ganz einfach, ohne Einladung, ihre Stelle im Senate einzunehmen, zu ertheilen!

So rasch schreiten Behörden wie Individuen auf der Bahn der Schmach vorwärts, wenn diese einmal betreten ist!!

Am 21. Juni endlich theilte das Direktorium dem Großen Rathe ein Schreiben des fränkischen Brigadechefs Meunier mit, durch welches dieser anzeigte, daß er die beiden, durch Rapinat ernannten neuen Direktoren, nämlich die Senatoren Ochs***) und Dolder****), im Direktorium einführen werde.

Diese Mittheilung wurde anfänglich mit tiefem Schweigen aufgenommen; nachdem aber Graffenried†) angefragt, ob dießfalls nichts zu verfügen sei, waren Haas††) und Billeter schamlos genug, Dank und Freude über diese Wahlen auszusprechen, obschon dieselben nicht konstitutionsgemäß seien†††).

---

*) Cartier, Joseph, von Olten, Kantons Solothurn.

**) Carmintran, Tobie, von Freiburg.

***) Ochs, Peter, von Basel.

****) Dolder, Joh. Rudolf, von Wildegg, Kantons Aargau.

†) Graffenried, Rudolf, von Bümplitz, Kantons Bern (der Anführer der Berner bei Neuenegg).

††) Haas, Wilhelm, von Basel.

†††) Schweiz. Republikaner, 1798. S. 221.

Wirklich hatte Meunier, Brigadechef beim dritten Kavallerieregiment, seiner vorausgeschickten Anzeige gemäß *), um $11^1/_2$ Uhr Morgens Ochs und Dolder im Direktorium installirt. Dabei führte er Ochs bei der Hand, hinter ihm her schritten Dolder und die Hauptleute Patoteau, Berset und Romagny, die Lieutenante Combe und Tarchaud, der Unterlieutenant Guichard und die Sanitätsbeamten Selafer und Vaquier. Meunier überreichte dem Präsidenten des Direktoriums, Oberlin, ein Schreiben des Obergenerals, durch welches ihm der Auftrag ertheilt worden war, Ochs und Dolder als Direktoren zu installiren. Darauf präsentirte Meunier die beiden, durch den französischen Regierungskommissär ernannten neuen Direktoren Ochs und Dolder ihren Kollegen Oberlin, Legrand und Glayre und las eine auf seine Mission bezügliche Rede ab. Ochs las ebenfalls eine Rede ab, in welcher er sich über die Gesinnungen, mit welchen er seine neue Stelle antrete, nnd über die glückliche Zukunft, die nun über dem Vaterlande aufgehen werde, verbreitete. Der Präsident des Direktoriums beantwortete diese beiden Reden, worauf die beiden neuen Direktoren von ihren Kollegen übungsgemäß den Bruderkuß erhielten! Es ist diese Scene, die wir absichtlich hier im Detail dargestellt, die größte Demüthigung, welche die Schweiz je erfahren!!

Ein Land, während Jahrhunderten gewohnt, seine Führer im Feld wie im Rathe selbst zu wählen, war wenige Wochen, nachdem es sein Ohr der Stimme der Verführungen geöffnet, dahin gekommen, daß fremde Kommissäre und Heerführer seine obersten Beamten nach Belieben ein- und absetzten! Die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Schweiz ward vor den Augen Europa's mit Füßen getreten.

Wo war aber ihre Ehre und, wir möchten sagen, ihr

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 412.

Gewissen geblieben? daß dem obersten Beamten der Schweiz auch nicht ein Wort der Entrüstung und der Verwahrung gegen solche Gewaltthat, an seinem Vaterland geübt, über seine Lippen gekommen ist! selbst dann nicht, als der Mann, welcher aus persönlichem Ehrgeiz diese Schmach in Scene gesetzt hatte, von einer bevorstehenden glücklichen Zeit zu sprechen die Frechheit hatte!!

Ochs hatte es nämlich nie verwinden können, daß er nicht bei der ersten Besetzung des Direktoriums zum Mitgliede desselben ernannt worden war, und da er Bay an diesem Mißlingen die größte Schuld beimaß, so war sein Bestreben dahin gerichtet, diesen in den Augen der Franzosen zu verdächtigen und sich selbst als den Vertrauensmann der Franzosen zu empfehlen.

Schon am 10. Mai war dem Senat durch Rapinat ein vom 9. Floreal, Jahr 6, datirtes Schreiben des französischen Direktoriums zugegangen, in welchem dasselbe bezeugte, wie sehr Ochs sein Vertrauen besitze, und in welchem die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß Ochs „fortfahren werde, alle „seine Kräfte anzuwenden, um seinem Werke Festigkeit zu „geben, und vorzüglich um sich jedem Eingriffe in die Konsti„tution zu widersetzen*)." Nachdem dieser Brief, der offenbar

---

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 95. Dieser Brief lautete:

Le Directoire Exécutif de la république française à son commissaire en Suisse.

Citoyen! Paris, 9 floréal, an 6.

Le Directoire Exécutif apprend avec déplaisir qu'on a fait circuler en Suisse le bruit que le citoyen Ochs avait perdu sa confiance; il vous charge expressément de détromper tous ceux qui auraient pu avoir la moindre confiance dans cette calomnie. Jamais le Directoire Exécutif n'oubliera le zèle ardent que le citoyen Ochs a mis à servir sa patrie

nur zur Privatmittheilung bestimmt war, durch Beschluß dem Protokoll des Senates einverleibt und im Großen Rathe beklatscht worden war*), fühlte sich Ochs stark genug, um jetzt einen direkten Angriff auf das Direktorium und das ihm am meisten verhaßte Mitglied zu wagen. Am 12. Mai war er auf den Antrag Zäslin's**) von Basel „zum Beweis der Freude, mit welcher der Senat das diesen Bürger betreffende Schreiben des französischen Vollziehungsdirektoriums empfangen habe," durch allgemeinen Beifallsruf neuerdings zum Präsidenten des Senats ernannt worden.

---

et à la rendre à la liberté!! Et il se fait un devoir de lui rendre le témoignage que sans lui l'oligarchie et les ennemis de la république française y seraient encore dominans. Aussi le Directoire Exécutif espère-t-il que cet estimable citoyen continuera à se servir de tous les moyens pour consolider son ouvrage et surtout pour s'opposer à toute innovation dans la constitution, étant bien prouvé que tout changement dans une autre forme et dans un autre délai que celui fixé par l'acte constitutionnel même, ne peut être suggéré que par des ennemis de la république helvétique, qui veulent y fomenter des troubles et y exciter même la guerre civile à l'aide de laquelle on ferait retomber la Suisse sous le joug de ses anciens dominateurs ou d'une puissance étrangère.

Vous ferez part des sentiments du Directoire Exécutif au citoyen Ochs et à tous les amis de la république française à qui vous croirez devoir le confier.

Signé. Le Président du Directoire Exécutif. Merlin.

Par le Directoire Exécutif:
Lagarde, secrétaire général.

*) Siehe schweiz. Republikaner, S. 84 und Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 98.

**) Zäslin, Johann, von Basel.

Als darauf über eine Botschaft des Direktoriums berathen wurde, in welcher dasselbe alle Verantwortlichkeit der nachtheiligen Folgen von sich ablehnt, welche die durch den Senat verzögerte Distriktseintheilung der Kantone nach sich ziehen dürfte, äußerte Ochs mit Bitterkeit:

„Die Botschaft des Direktoriums ist ein neuer Beweis, „daß dasselbe unter einem Einflusse steht, der das gerechteste „Mißtrauen gegen Alles, was es vornimmt, einflößen muß. „Daß das Direktorium Mißtrauen einflöße, sei natürlich; „schon ehe es ernannt worden, seien Ränke gebraucht worden, „vor denen man jetzt selbst erröthen müsse; er fordere jedes „Glied des Senates auf, zu bezeugen, ob ihm zu jener Zeit „nicht seien Dinge gesagt worden, die nun als die schänd„lichsten Lügen zum Vorschein kommen, und der, der alle „diese Ränke hauptsächlich betrieben, und gegen die Konstitu„tion lange gearbeitet habe, der sitze nun im Direktorium; „er habe heimliche Kabalen von ihm erlitten und scheue sich „nun dagegen nicht, hier öffentlich zu sagen, daß er ein „Schurke sei. Wie er auf schlauen Wegen zu seiner Stelle „gelangt, so seie denn auch, was seither geschehen, nicht minder „schlecht *)."

Gegen diesen Angriff hatte das Direktorium durch eine kurze nichtssagende Erklärung in Nr. 25 des Bulletin officiell protestirt **), und nun war derjenige, der diesen Angriff gemacht hatte, auf die empörendste Weise zum Mitglied derselben Behörde bestellt worden und erhielt von seinen Kollegen

---

*) Siehe schweiz. Republikaner von 1798, S. 89.

Dieß bezog sich Alles auf Bay, der s. Z. Zweifel darüber geäußert haben sollte, ob Ochs noch das Vertrauen des fränkischen Direktoriums besitze. Bay mochte von Brune erfahren haben wie dieser Ochs beurtheilte. Siehe oben.

**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 213.

den Bruderkuß! Der durch das französische Vollziehungsdirektorium mittelst seines Briefes vom 9. Floreal gleichsam als Wächter über die Konstitution gesetzte Bürger Ochs war durch die schreiendste Verletzung dieser Konstitution in's Direktorium gelangt, und diesen Eingriff in die Konstitution hatte sich der Kommissär des französischen Vollziehungsdirektoriums selbst erlaubt, das eben erst erklärt hatte: jede Veränderung „könne nur von Leuten herkommen, die beabsichtigen, die „Schweiz wieder unter das Joch ihrer ehemaligen Beherrscher „oder einer fremden Macht zu bringen!!"

Am 21. Juni kam denn im Schooße des Senates sowohl der Beschluß, den der Große Rath rücksichtlich der Mittheilung Rapinat's vom 30. Prairial, als in Betreff des Entlassungsbegehrens der beiden Direktoren Bay und Pfyffer gefaßt hatte, zur Berathung*).

Wir erlauben uns, diese Verhandlungen deßhalb einläßlich darzustellen, weil sie Licht werfen auf den Charakter von Ochs, und Zeugniß geben von der Unterwürfigkeit, in welche man damals den Franzosen gegenüber bereits gekommen war.

Der Beschluß des Großen Rathes lautete:

„In Erwägung, daß sich aus dem beiliegenden arrêté des fränkischen Generalkommissärs Bürger Rapinat vom 30. Prairial ergibt, wie sehr derselbe über die Absichten und Gesinnungen der helvetischen konstituirten Autoritäten irrig berichtet worden;"

„daß diesen letztern Alles daran gelegen sein muß, alle Mittel anzuwenden, die zwischen ihnen und den fränkischen Behörden obwaltenden Mißverständnisse zu heben und das gute Vernehmen wieder herzustellen, erklärt, daß die Sache

*) Siehe schweiz. Republikaner von 1798, S. 223, und Bulletin off. von 1798, II. Bd. S. 411.

dringend sei." Darauf hat der Große Rath beschlossen: Das Direktorium einzuladen, eine Deputation von zwei Gliedern aus jedem der beiden Räthe, welche die letzteren selbst wählen werden, in das fränkische Hauptquartier abzusenden, um sich mit dem Generalkommissär der fränkischen Republik Rapinat und dem Obergeneral Schauenburg wegen der obwaltenden Mißverständnisse zu besprechen, dieselben auszugleichen und das gegenseitige gute Vernehmen wieder herzustellen.

Nachdem nunmehr auch der Senat die Urgenz erklärt hatte, wurde zur Berathung geschritten.

Man sollte es kaum für möglich halten, aber doch ist es so, das unerhörte Schreiben Rapinat's, das bereits am 19. Juni im Senat verlesen worden war, ohne irgend welche Gegenbemerkung von seiner Seite zu veranlassen, rief auch jetzt keinen Schrei der Entrüstung hervor, wie ihn Escher im Großen Rathe hatte laut werden lassen. Der französische Prokonsul durfte demnach im Schooß des Senats, ohne widersprochen zu werden, behaupten:

„Die Schweiz sei eine Eroberung der französischen Armee, den Agenten der fränkischen Regierung komme es zu, alle Civil-, Politische- und Finanzoperationen in Helvetien anzuordnen."

„Alle, die solchen Anordnungen auf irgend welche Weise hinderlich in den Weg treten würden, seien als brittische Söldlinge zu betrachten."

„Die Motionen und Dekrete, welche im Schooße der gesetzgebenden Gewalten Helvetiens berathen worden, bekunden das Vorhandensein einer gefährlichen Faktion, die unterdrückt werden müsse!" Er durfte es wagen, alle Dekrete der helvetischen Behörden, die den Befehlen des fränkischen Regierungskommissärs oder des Obergenerals zuwider seien, als null

und nichtig zu erklären, und allen Einwohnern Helvetiens die Vollziehung jener Dekrete zu untersagen; er durfte befehlen: „daß alle, welche in Wort und Schrift, oder durch ihre Handlungen den Operationen der Franzosen hinderlich wären, als Störer der öffentlichen Ruhe militärisch gerichtet und ihre Pressen zerstört werden sollten u. s. w.", ohne daß den helvetischen Senatoren die Röthe der Scham und der Entrüstung zur Stirne stieg, ohne daß auch nur ein einziger die gekränkte Ehre des Vaterlandes durch ein Wort der Unwillens und des Schmerzes über die ihm angethane Schmach rächte!!

„Von denjenigen, welche uns die Freiheit gebracht, müsse „man auch etwas ertragen können, und Rapinat habe bestimmt „erklärt, daß wir ein erobertes Land seien, und wer es nicht „glauben wolle, der brauche nur auf die allerorts siegreichen „fränkischen Waffen hinzusehen;" so äußerten sich Augustini, Fornerod und Zäslin, und Laflechère*) fügte bei, wenn man sich erlaubt, Klagen zu führen, „so sei es nur geschehen, weil „man wisse, daß der General genaue Disziplin bei seiner „Armee gehandhabt wissen wolle."

Nach diesen wenigen Bemerkungen wurde der Beschluß des Großen Rathes angenommen und darauf Fornerod und Bertholle**) als diejenigen bezeichnet, welche im Verein mit zwei Mitgliedern des Großen Rathes, Huber und Weber ***), an Rapinat und Schauenburg abgeordnet werden sollten.

---

*) Siehe schweiz. Republikaner 1798, S. 223.

Fornerod, Abraham, d'Avenche, war Senator, gewählt vom Kanton Freiburg.

Zäslin, Johannes, war Senator, gewählt vom Kanton Basel.

Urbain Laflechère von Nyon, war Senator, gewählt vom Kanton Leman.

Augustini, Antonie, war Senator, gewählt vom Kanton Wallis.

**) Bertholle, Jean Jacques, von Corseaux, Kt. Leman.

***) Weber, Franz, von Schwyz.

Wenn möglich noch trauriger war die Berathung des Senates über das Demissionsbegehren der beiden Direktoren Bay und Pfyffer. Der Große Rath hatte beschlossen: „es „seien die begehrten Entlassungen der beiden Direktoren unter „Dankerstattung für ihre geleisteten Dienste bewilligt."

Nachdem auch das Schreiben Rapinat's vom 28. Prairial, in welchem so harte Anklagen gegen Direktoren, Minister, Statthalter, Verwaltungskammern enthalten waren, keinerlei Entgegnung hervorgerufen, drehte sich die ganze Berathung darum, ob eine Dankbezeugung gegen die abtretenden Direktoren passend sei oder nicht.

Fornerod bemerkte dießfalls, es thue ihm sehr leid, daß man die Urgenz erklärt habe; da die Anklagen in dem Schreiben Rapinat's sehr wichtig seien, der Anschein also gegen die Angeklagten sei, der Senat aber dennoch nicht hinlängliche Gewißheit habe, so glaube er, in diesem Zustand des Zweifels würden Dankbezeugungen sehr unschicklich sein; die Würde der Versammlung erfordere Verschiebung auf Morgen, oder wenn dieß nicht angehe, so wolle er zur Tagesordnung schreiten und diese dadurch motiviren, daß der Beschluß ganz unnütz sei, indem noch keine organischen Gesetze bestimmen, wie solche Entlassungen zu geben oder anzunehmen seien *).

Auch Genhard, Krauer und Kubli waren der Ansicht, es liege ein Widerspruch darin, einerseits die Anklagen Rapinat's gegen die beiden Direktoren anzunehmen und anderseits denselben für geleistete Dienste zu danken; man könne ihnen allfällig dafür danken, daß sie auf der Stelle und ohne Widerstand zu leisten, ihre Entlassung genommen haben, sonst

---

*) Siehe schweiz. Republikaner von 1798, S. 223.

hätte es den Schein, man nehme die Entlassung an, weil man müsse*).

Am empörendsten war aber das Votum von Ochs, der sich nicht scheute, gleichsam in eigener Sache seine Ansicht folgendermaßen auszusprechen:

„Ich muß damit anfangen, zu bemerken, daß ich den „Beschluß für ziemlich verfänglich ansehe; offenbar wollten „die, die ihn vorschlugen, damit dem Senat eine Falle legen. „Ich glaube, List soll mit List erwiedert werden. Der Senat „kann nach Fornerod's Antrag den Beschluß für ganz über„flüssig erklären und deßnahen zur Tagesordnung schreiten. „Er ist unnöthig aus den schon angegebenen Gründen; „die Demissionen bedürfen der Sanktion der gesetzgebenden „Räthe gar nicht, die Konstitution verlangt diese Sanktion „nirgends, wir können also die Entlassungsbegehren als bloße „Anzeigen der genommenen Entlassung ansehen. Was die „zweite Hälfte des Beschlusses betrifft, so bitte ich zu bemerken, „daß das Direktorium ein kollektives Ganzes ausmacht, wenn „es Lobens- oder Tadelnswerthes thut, so ist es das ganze „Direktorium, nicht einzelne Glieder desselben, die das Lob „oder den Tadel verdienen, u. s. w. Ueberdem muß man „im gegenwärtigen Fall annehmen, daß die Entlassungen „entweder auf fremde Einladung hin oder freiwillig sind „gegeben worden; im ersten Fall müssen wir die Motive „der Einladung respektiren, im zweiten Fall aber würde die „freiwillige Verlassung des Amtes, statt Lob, eher Tadel „verdienen."

Durch diese Sophistik sollte den Direktoren, welche durch

---

*) Johann Peter Genhard von Sempach und Heinrich Krauer von Rothenburg waren Senatoren für Luzern, und Melchior Kubli für Glarus.

die Intriguen von Ochs ihrer Stellen enthoben worden waren, auch noch der Dank der Behörden geraubt werden!

Und wirklich wurde Tagesordnung beschlossen, weil die Direktoren nach der Konstitution, um ihre Entlassung zu nehmen, die Bewilligung der Räthe nicht bedürften *).

Zäslin erröthete nicht, bei diesem Anlaß zuzugeben, daß die Angaben Rapinat's, als ständen die Räthe unter dem Einfluß des englischen Kabinets, ihren guten Grund haben!

Kaum war dieß geschehen, als ein Brief Rapinat's verlesen wurde, der die Anzeige enthielt: er habe die Bürger Ochs und Dolder zu Direktoren ernannt und der Brigadechef Meunier werde dieselben in seinem Namen installiren; wie solches in der Mitte des Direktoriums der Fall war **).

Wirklich trat bald darauf Meunier, vom Kantonsstatthalter begleitet, in die Versammlung und übergab den Senatoren Ochs und Dolder ihre Ernennungsakten, worauf Ochs eine Rede an den Brigadechef hielt, deren Druck und Einrückung in's Protokoll beschlossen wurde. Man klatschte und die neuen Direktoren verließen in Begleit Meuniers unter zahlreichen Glückwünschen den Saal! —

Wie ganz anders war die Haltung des römischen Senates gewesen, als einst ein anderer Gallier sein Heiligthum entweihte!

In der Folge aber entstanden aus dem Umstand, daß der Senat dem Beschluß des Großen Rathes in Betreff der Entlassung der Direktoren Bay und Pfyffer nicht förmlich beigepflichtet hatte, Zweifel darüber, ob diese Direktoren wirklich entlassen seien oder nicht, und Ochs lief Gefahr, sich in der von ihm seinen Gegnern gelegten Falle selbst zu verwickeln.

---

*) Siehe schweiz. Republikaner von 1798. S. 224.

**) Siehe schweiz. Republikaner von 1798. S. 224. Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 412.

Bei der Verlesung des Protokolls in der Sitzung vom 22. Juni wurde die Abfassung desselben von Laflechère angegriffen, der erklärte, man könne unmöglich über einen vom Großen Rathe gefaßten Beschluß „als unnütz" zur Tagesordnung schreiten, und ebensowenig könne man zugeben, daß Beamte ohne Einfrage einfach ihre Stellen nach gemachter Anzeige verlassen dürfen, wie dieß von Ochs und Fornerod beantragt worden war, indem dieß zu völliger Anarchie führen müßte.

Diese Bemerkung veranlaßte eine längere verworrene Berathung, die damit endigte, daß auf Antrag Zäslin's beschlossen wurde: „der Senat findet den Beschluß „überflüssig" und „geht zur Tagesordnung über."

So hatten am 22. Juni noch Ochs und seine Anhänger Fornerod, Zäslin u. s. w. gesiegt, indem die austretenden Direktoren vom Senat weder eine Dankesbezeugung noch eine Einladung zum Eintritt in seine Mitte erhalten sollten.

Tags darauf, am 23. Juni, standen sich die beiden Parteien, in die sich der Senat trennte, und von denen wir die eine die schweizerische, die andere aber die französische benennen zu sollen glauben, wieder gegenüber; an der Spitze der letztern standen einige Senatoren aus dem Kanton Freiburg, der Führer der erstern war Usteri.

Als nämlich die beiden Direktoren Bay und Pfyffer in den Senat eintraten, um kraft Art. 39 der Konstitution als gewesene Direktoren darin Platz zu nehmen, verlangten Usteri, Laflechère und einige andere Mitglieder, es sollen die beiden Exdirektoren förmlich eingeladen werden, ihren Sitz im Senat einzunehmen!

Von der andern Seite wurde dagegen eingewendet, Bay und Pfyffer können den Art. 39 der Konstitution nicht anrufen,

da dieser nur auf diejenigen Senatoren anwendbar sei, die ihre Amtsdauer als Direktoren vollendet hätten.

Nun ermannte sich endlich Usteri, der in der Sitzung vom 21. September, wir möchten beinahe sagen, unverantwortlicherweise geschwiegen hatte und äußerte:

„Als vor einigen Tagen eine gewisse Pièce in dieser Versammlung verlesen ward, habe ich mir Stillschweigen aufgelegt, weil ich glaube, daß es Zeiten und Umstände gibt, wo dem Stellvertreter des Volkes Stillschweigen nicht minder Pflicht wird als Reden unter andern Umständen, und wo Stillschweigen selbst beredter ist als alles Reden. Ich habe wahrlich auch nicht geglaubt, dieses Stillschweigen heute schon brechen zu wollen; aber es gibt Fälle, wo ich meinen Gefühlen nicht gebieten, und meinen, wenn schon überlegten Entschluß nicht halten kann, ein solcher Fall ist der gegenwärtige: die Konstitution berechtigt unsere Kollegen, Sitz im Senat zu nehmen; ich glaube mit ihnen, es kann darüber keine Diskussion stattfinden, es wäre denn, man wollte deliberiren, ob der Konstitution gemäß, oder ihr zuwider soll gehandelt werden. — Man sagt, unsere beiden Kollegen seien nicht Exdirektoren, der 39. Artikel der Konstitution betreffe sie nicht; ich frage: ist der, welcher einen Tag, einen Monat, ein Jahr Direktor war, und die Stelle nun nicht mehr bekleidet, weniger Exdirektor, als der, der fünf Jahre Direktor war? Kommt es uns zu, die Konstitution nach einer so sonderbaren Willkür auszulegen? Man sagt, auf diese Art könnten wohl fünfzig Direktoren in einem Jahr in den Senat kommen; gut, wer das fürchtet, mag durch organische Gesetze es verhüten; sobald das Gesetz vorhanden ist, soll dasselbe, aber bis dahin soll die Konstitution, die allgemein spricht, und zwischen keinen verschiedenen Arten von Exdirektoren unterscheidet, gehandhabt werden; man spricht von

außerordentlichen Umständen, unter denen unsere zwei Kollegen ihre Stellen haben niederlegen müssen: ja wohl sind sie außerordentlich, diese Umstände; ja wohl ist es außerordentlich, wie unsere Konstitution in ihren Grundsätzen angegriffen und zu Boden geworfen worden ist. — Aber auf uns fällt die Schuld hievon nicht — eine fremde Gewalt hat es gethan, und weil sie unsere Konstitution verletzt hat, so sollen wir dieselbe nicht auch verletzen."

Nach längerer Berathung ging der Senat indessen abermals zur Tagesordnung über, wodurch mittelbar anerkannt wurde, man lasse die beiden Exdirektoren faktisch ihre Plätze einnehmen, ohne sich prinzipiell über ihre Berechtigung aussprechen zu wollen.

Sodann wurde dem oben erwähnten Beschluß des Großen Rathes vom 20. Juni, in Betreff der Deputation an Rapinat und Schauenburg, beigestimmt*), und beschlossen, Fornerod und Berthollet sollten mit den Deputirten des Großen Rathes, Weber und Huber, sofort nach Zürich reisen.

Dieser zahme Beschluß war somit Alles, was die helvetischen Räthe gegenüber der unerhörten Verletzung schweizerischer Freiheit und Selbstständigkeit anzuordnen wagten; aber noch viel erbärmlicher war das Auftreten der Deputirten selbst, wir wir dieß demnächst nachweisen werden.

In derselben Sitzung gab der Senat mittelst Beifallsklatschen dem Großrathsbeschluß seine Zustimmung, durch welchen bezeugt wurde, daß beide Räthe das Danksagungsschreiben des Vollziehungsdirektoriums an den General Schauenburg mit dem größten Beifall angehört und erklärt hätten, daß sie die darin enthaltenen Gesinnungen gänzlich theilen!

So demüthig und unterwürfig hatte man sich in Paris

---

*) Siehe oben S. 193—194.

die Schweiz nicht gedacht. Da man den Berichten der fränkischen Generale entnommen hatte, daß sich das Volk in mehreren Kantonen für Erhaltung seiner Freiheit und Selbstständigkeit muthig geschlagen, so erwachte beim französischen Direktorium die Besorgniß, die Schweiz werde so unerhörte Angriffe auf ihre Selbstständigkeit, wie Rapinat sich dieselben am 16. dieses Monats erlaubt hatte, nicht geduldig hinnehmen, und in diesem Glauben mußte es durch den Umstand bestärkt werden, daß das helvetische Direktorium um minder wichtige Eingriffe von Seite der fränkischen Agenten wiederholte Beschwerde erhoben, und, wie wir gesehen, theilweise sehr energische Reklamationen an das fränkische Vollziehungsdirektorium gerichtet hatte.

Man hielt es in Paris daher für angemessen, nicht nur die Beschlüsse Rapinat's vom 16. Juni als nichtig zu erklären sondern der Schweiz überdieß durch die Abberufung und Ersetzung des Mannes, der ihr so grobe Beleidigungen zugefügt hatte, eine Art von Genugthuung zu geben.

Dieser Beschluß des fränkischen Direktoriums wurde dem Großen Rathe und dem Senat durch nachfolgendes Schreiben des Generals Schauenburg am 25. Juni mitgetheilt:

Französische Republik. Armee in Helvetien.

Im Hauptquartier zu Zürich den 6. Messidor im 6. Jahr rc.

Der Obergeneral der französischen Armee in Helvetien an den Großen Rath der helvetischen Republik.

Bürger Repräsentanten!

Das Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik trägt mir auf, Ihnen seinen Beschluß vom 2. dieses Monats bekannt zu machen, durch welchen es die vom Bürger Kommissär Rapinat gethane Aufforderung zu verschiedenen Ver-

änderungen in den konstituirten Gewalten der helvetischen Republik mißbilligt.

Es trägt mir zu gleicher Zeit auf, ich möchte Euch einladen, die beiden Mitglieder des Direktoriums nach den in der helvetischen Konstitution vorgeschriebenen Formen wieder zu ersetzen, im Fall sie nämlich ihre Entlassung schon erhalten hätten.

Ihr seht ohne Zweifel, Bürger Repräsentanten, in diesem Verfahren der fränkischen Regierung eine neue Probe ihrer Anhänglichkeit an die republikanischen Grundsätze und ihrer Achtung für die Konstitution, welche die Schweiz sich gegeben hat.

Ihr könnet also die durch die Bürger Exdirektoren Pfyffer und Bay ledig gewordenen Stellen nach den in derselben festgesetzten Formen wieder besetzen.

Wenn gleich durch diese Maßregeln die Wahl vernichtet ist, welche der Bürger Rapinat in den Bürgern Ochs und Dolder getroffen hat, so muß ich doch ihrem Patriotismus und ihren Talenten Gerechtigkeit wiederfahren lassen, auf welche sich die Ernennung des Kommissärs der fränkischen Regierung gegründet hatte.

Ihr findet, Bürger Repräsentanten, beiliegend auch noch die Abschrift eines Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums, kraft welchem dasselbe mir die Vollmachten übergibt, die in den Händen des Bürgers Rapinat lagen, bis zu der Ankunft des Bürgers Rudler, der seine Stelle bei der französischen Armee einnehmen wird.

Der Bürger Rapinat folgt dem Bürger Rudler in der Sendung nach, die dieser in Mainz hatte.

Republikanischer Gruß!

Schauenburg.

Abschrift des Auszugs aus den Registern der Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums.

Paris, den 2. Messidor im 6. Jahr ꝛc.

Das Vollziehungsdirektorium, nachdem es die treue Abschrift des Briefes eingesehen, welchen am letzten 28. Prairial sein Kommissär bei der fränkischen Armee in der Schweiz an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik geschrieben, worin er zu verschiedenen Veränderungen in mehreren Gewalten dieser Republik auffordert.

Erwägend daß die in diesem Brief enthaltenen Forderungen ohne Vollmacht und Instruktion geschehen; beschließt: „daß es obigen Brief mißbillige, und als nicht geschrieben ansehe."

Gegenwärtiger Beschluß soll durch einen außerordentlichen Kourier dem Regierungskommissär bei der fränkischen Armee in der Schweiz, und dem Obergeneral bei derselben Armee zugeschickt werden, welche denselben auf der Stelle an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik werden gelangen lassen.

Der Ausfertigung gleichlautend.

Reubel, Präsident.
Lagarde, Sekretär.

Dem Original gleichlautend.

Schauenburg, Obergeneral.

Abschrift des Auszugs aus den Registern der Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums.

Paris, den 2. Messidor im 6. Jahr ꝛc.

Das Vollziehungsdirektorium beschließt, daß der Obergeneral der französischen Armee in der Schweiz, bis zur Ankunft des Bürgers Rudler im Hauptquartier zu seiner anvertrauten Sendung, durch den Beschluß dieses Tages alle Vollmachten

ausüben soll, welche durch die Beschlüsse und Instruktionen des Vollziehungsdirektoriums seinem Kommissär bei obgenannter Armee ertheilt sind.

Der Ausfertigung gleichlautend.

Reubel, Präsident.
Lagarde, Sekretär.

Dem Original gleichlautend.

Schauenburg, Obergeneral.

Daß die Mittheilung dieses Briefes des Generals Schauenburg und die denselben begleitenden Beschlüsse des französischen Vollziehungsdirektoriums auf die gesetzgebenden Räthe einen sehr günstigen Eindruck machen mußten, ist einleuchtend.

Kam doch die Hülfe von einer Seite, von welcher man sie am wenigsten erwartet hatte *)!

---

*) Das helvetische Direktorium hatte zwar durch seinen kürzlich ernannten Bevollmächtigten in Paris, Amadée Jenner, einige bezügliche Andeutungen erhalten, allein es hatte nicht geahnt, daß es Jenner gelingen werde, die Mißbilligung und Abberufung Rapinat's zu erwirken!!

Am 15. Juni hatte Glayre nämlich dem Direktorium Kenntniß von einem vom 21. Prairial datirten Brief Jenner's gegeben, in welchem dieser meldete:

„Er habe gleich bei seiner Ankunft in Paris sich beim fränkischen Direktorium darüber beschwert, daß der Vertrag vom 8. Floreal nicht vollzogen worden, und dabei sich über das Benehmen der fränkischen Agenten in einer Weise ausgesprochen," daß die daran sich knüpfenden Folgen Erstaunen erregen dürften! (*dont les suites pourraient étonner*).

Gleichzeitig hatte Jenner angezeigt, daß man eine Epuration des Direktoriums und der Räthe beabsichtige, wodurch sich das Direktorium indessen nicht beirren lassen, sondern in der von ihm eingenommenen klugen und energischen Haltung verharren solle. Siehe Protokoll des helvetischen Direktoriums vom 15. Juni 1798. Bd. 282.

Je gedrückter die Stimmung vorher gewesen war, um so lebhafter war jetzt die Freude!! In den Sitzungen vom 19. und 20. hatten nur wenige Mitglieder der beiden Räthe es gewagt, die Eingriffe des französischen Kommissärs zu tadeln, jetzt aber folgte ein Redner dem andern, um die Großmuth des französischen Direktoriums zu preisen, und ebenso hatten damals nur wenige einzelne den Muth gehabt, den ausgestoßenen Direktoren gegenüber einige Worte der Anerkennung auszusprechen, während nunmehr von allen Seiten ihr Lob ertönte!!

Der Große Rath beschloß einmüthig, eine Gesandtschaft nach Paris zu senden, um dem französischen Vollziehungsdirektorium den Dank für seinen Beschluß vom 2. Messidor zu bezeugen, und mit derselben Einmüthigkeit wurde beliebt, ein Freudenfest in der ganzen Schweiz mit Rücksicht auf diese neue Befreiung anzuordnen.

Der schwärmerische Suter hatte nämlich geäußert: „Unsere „Oligarchen haben Bettage gehalten, wenn ihnen etwas wichtig „war, selbst gegen Frankreich haben sie solche veranstaltet, „jetzt wollen wir einen veranstalten, weil das Vaterland „gerettet ist."

Dieser Gedanke hatte Anklang gefunden, und in Folge dessen war sofort eine Kommission bestellt worden, um den Tag und die Form der Festlichkeit zu bestimmen, dagegen waren die Ansichten darüber getheilt, ob die Direktoren Bay und Pfyffer sofort wieder ihre Stellen einzunehmen hätten, oder ob sie durch eine neue Wahl als Direktoren bestätigt werden sollten.

Alles kam auf den Entscheid über die Frage an, ob ihre Entlassung wirklich stattgefunden habe oder nicht.

Zu jedem gültigen Beschluß war die Zustimmung des Senates nöthig, und diese war nicht erfolgt; daher denn

wohl eine faktische, nicht aber eine legale Entlassung der beiden Direktoren stattgefunden hatte.

Im Laufe der Berathung äußerte Kuhn die Ansicht: „Das Entlassungsbegehren sei kein freiwilliges, sondern die „Folge eines nunmehr durch das französische Direktorium „kassirten Beschlusses gewesen, daher denn angenommen werden „müsse, diese Kassation dehne sich auch auf die Folgen jenes „Beschlusses aus, und die Direktoren Bay und Pfyffer hätten „ihre Stellen im Direktorium nie verlassen."

Dieser Ansicht am nächsten kam diejenige Koch's, „der gerne „durch Akklamation diese edeln Männer wieder in ihre Stellen „einzusetzen wünschte," aber dennoch der Ansicht war, es sei eine neue Wahl nach den Vorschriften der Konstitution erforderlich. Diese letztere Meinung wurde vielfach unterstützt, was dann auf den Antrag Sekretan's zum Beschluß führte, auch dießfalls eine Kommission niederzusetzen, welche zu untersuchen habe, was rücksichtlich der Wiederbesetzung der Stellen im Direktorium zu verfügen sei.

Am 28. Juni hatte der Senat zunächst auf Anregung Laflechère's das Protokoll in Betreff der beiden Direktoren Bay und Pfyffer dahin abgeändert: „Die beiden Exdirektoren, „gegründet auf den Art. 39 der Konstitution, nehmen Platz „im Senat," — worauf die beiden vorerwähnten Schreiben Schauenburgs verlesen und mit lautem Beifallsklatschen, untermischt mit dem Rufe: „es lebe die Republik, es lebe „das fränkische Vollziehungsdirektorium," aufgenommen wurden.

Usteri gab dem allgemeinen Gefühle Ausdruck, indem er ausrief: „Ehre, Ruhm und Dank dem Vollziehungsdirektorium der großen Nation, das dem helvetischen Volk eine so herrliche Satisfaktion für seine so schändlich gekränkte Freiheit, für seine so frevelhaft verletzte Konstitution gibt! Nie habe ich, Bürger Repräsentanten, noch bedauert, daß der Senat keine Vorschläge

machen kann; in diesem Augenblick bedaure ich es, keine stellen zu dürfen; aber ich weiß, ihr werdet jeden Vorschlag, den eben die Gefühle des Dankes und der Freude, welche uns beleben, dem Großen Rath eingeben, mit warmem und entgegenströmendem Beifall gutheißen. Bürger! der heutige Tag ist ein Festtag für die helvetische Nation; er ist ein Festtag für die Freunde der Freiheit; er ist ein Festtag für die Sache der Freiheit."

Diesen tiefgefühlten Worten folgte lautes Bravorufen.

Nicht so freudig als durch den Großen Rath und den Senat war selbstverständlich die Schlußnahme des fränkischen Vollziehungsdirektoriums vom 2. Messidor von Rapinat und Ochs aufgenommen worden, von denen der erstere öffentlich mißbilliget und seiner Stelle entlassen worden war, während der letztere jetzt kaum mehr hoffen durfte, das Ziel seiner Wünsche zu erreichen. Ochs war denn auch sehr niedergeschlagen, und trachtete, Vergessenheit für das Geschehene dadurch zu erwirken, daß er die sofortige Wiedereinsetzung der beiden Direktoren in ihre Stellen durch ein an den Großen Rath gerichtetes Schreiben beantragte*). Rapinat dagegen suchte gute Miene zum bösen Spiel zu machen und war vor Allem bemüht, seine Abberufung zu hintertreiben! Diese schrieb er wohl nicht mit Unrecht den Bemühungen der Bernergesandten und namentlich Jenner's zu, der, wie schon erwähnt, am 27. Mai zum schweizerischen Bevollmächtigten in Paris durch das Direktorium ernannt worden war**).

Darüber entrüstet, daß die Vollziehung des durch ihn

---

*) Siehe Manual des Großen Rathes. Sitzung vom 26. Juni, S. 305. Schweiz. Republikaner von 1798. S. 239.

**) Siehe Protokoll des Direktoriums vom 27. Mai. Helvetisches Archiv, S. 282.

mit so großen Opfern erwirkten Vertrags vom 8. Floreal, in Betreff der Rückerstattung der bernischen Schuldschriften auf das Ausland, und der Verpflegung der französischen Armee auf eigene Kosten, von Seite Rapinat's Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden, suchte Jenner dem französischen Direktorium die Augen darüber zu öffnen, welche entsetzlichen Dilapidationen bei der Armee in Helvetien fortwährend vorkämen, und da das bernische Schatzbuch in Paris lag, so konnte es ihm nicht schwer fallen, nachzuweisen, daß dem französischen Direktorium nicht alle dem bernischen Schatze enthobenen Summen verrechnet worden seien.

Jenner hatte namentlich Talleyrand, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, für sich zu gewinnen gewußt; da aber der Direktor Reubel Rapinat's Schwager war, so blieb diesem immerhin einige Hoffnung, seine Entlassung wieder rückgängig zu machen, insofern in der Schweiz selbst, nicht entscheidende Schritte gegen sein ferneres Bleiben gethan wurden. Leider erfolgten solche in keiner Weise.

Am 26. Juni erstattete die durch den Großen Rath in Betreff der Wiederbesetzung der beiden Direktorstellen ernannte Kommission ihren Bericht. Vorerst wurde indessen der bereits erwähnte Brief von Peter Ochs (Volksrepräsentant im Senat) verlesen, der die Ansicht aussprach:

„Daß in Folge der Erklärung der fränkischen Regierung, „gemäß welcher die Veränderungen, die im Vollziehungsdirek„torium vorgegangen, als nicht geschehen anzusehen seien, die „beiden Glieder desselben, die ihre Entlassung gegeben hatten, „wieder in die Rechte eintreten sollen, die sie vorher genossen „hatten*)."

*) Siehe Manual des Großen Rathes. I. Bd. S. 305.

Zimmermann*) als Berichterstatter der Kommission stellte sich auf denselben Standpunkt und beantragte, es sollten die beiden Direktoren ohne neue Wahl wieder in ihre frühern Stellen eintreten.

Dieser Ansicht entgegen machte indessen Bourgeois**) darauf aufmerksam, daß nach Maßgabe des Briefes des Generals Schauenburg eine neue Wahl vorgenommen werden müsse, indem das französische Direktorium den General beauftragt habe, „die beiden Mitglieder des Direktoriums nach den in „der helvetischen Konstitution vorgeschriebenen Formen wieder „zu ersetzen, im Fall sie nämlich ihre Entlassung „schon erhalten hätten."

Es kam daher, insofern man sich für verpflichtet hielt, den Befehlen des fränkischen Direktoriums nachzukommen, allerdings Alles auf den Entscheid über die Frage an: ist eine legale Entlassung erfolgt oder nicht?

Zimmermann als Berichterstatter der Kommission behauptete, es sei eine solche nicht erfolgt, da der Senat dem bezüglichen Großrathsbeschluß nicht beigetreten sei.

Am einläßlichsten behandelte diese Rechtsfrage Kuhn***), der erklärte:

„Wenn die Entlassung der beiden Direktoren freiwillig gesucht, wenn sie von uns freiwillig ertheilt worden ist, so sind ihre Plätze unstreitig erledigt; wo nicht, so können sie nicht als entlassen angesehen werden. Ihr wißt Alle, Bürger Stellvertreter, unter welchen Umständen ihre Entlassung gefordert wurde. Bürger Rapinat sagte ihnen: er fordere sie, den Aufträgen des Direktoriums gemäß, zur Entfernung

---

*) Zimmermann, C. F., von Brugg, Kantons Aargau.

**) Bourgeois, Louis, von St. Saphorin, Kantons Leman.

***) Kuhn, Bernhard Friedrich, von Bern.

auf; dieß war unrichtig: das Direktorium erklärt ja in seinem Arreté, Rapinat habe seine Vollmacht in dieser Rücksicht überschritten. Die Direktoren glaubten, der Wille des fränkischen Direktoriums erfordere die Aufgabe ihrer Stellen. Sie sind hintergangen worden. Dieser Irrthum soll ihnen nicht schaden. Rapinat drohte aber auch (s. sein Arreté). Das Aufgeben ihrer Stellen ist ihnen also, unter Androhung gewaltthätiger Entfernung, abgenöthigt worden. Der Zwang ist aber für Niemand verbindlich. Eben so haben auch wir ihnen diese Entlassung nicht freiwillig ertheilt. Erinnert euch nur, Bürger Repräsentanten, an jenen Tag, in welchem jene Entlassung hier gefordert wurde! War nicht der tiefste Schmerz, der höchste Grad der Verzweiflung auf jedem Gesicht geschrieben? War es nicht die Drohung des Bürger Rapinat, Jeden von uns, der sich seinen Befehlen widersetzen würde, vor ein militärisches Gericht zu ziehen? War es nicht die bestimmte Aeußerung von zu gebrauchender Gewalt, im Fall einer Widersetzlichkeit, die uns zu dieser Entlassung bewogen? Wer sich dieser Thatsachen erinnert, wird nicht behaupten dürfen, daß wir freiwillig gehandelt haben. Er wird gestehen müssen, daß unser Beschluß uns abgenöthigt worden sei. Ich glaube daher die Entlassung der Direktoren sei von keiner Seite freiwillig, sie sei erzwungen gewesen. Wir können sie also jetzt, da das französische Direktorium uns unsere Freiheit wieder gibt, nicht als gültig erkennen. Außerdem noch ward sie nicht angenommen vom Senat. Also noch nicht gegeben u. s. w.

Der Ansicht Kuhn's schloß sich der ausgesprochenste Revolutionsmann, General Nücé an, der sich überhaupt, wo persönliche Interessen sein Urtheil nicht trübten, durch gesunden Sinn auszeichnete.

Er äußerte:

„Wer hat euch die Vollmacht gegeben, Direktoren zu „wählen, und wer kann euch diese Vollmacht nehmen? Wir „haben die Konstitution beschworen, Gewalt hat Bay und „Pfyffer vertrieben: Niemand als das Volk soll ihnen sein „Vertrauen und ihre Stellen entziehen können, sie sind also „noch an ihren Stellen, da die Gewalt, die sie verdrängte, „aufhört!"

Jomini*) dagegen bemerkte: er wäre derselben Meinung, wenn er nicht aus Schauenburg's Brief etwas anderes entnehmen müßte; dieser sei nämlich mit aller Gewalt versehen, es frage sich: ob man ihn vor den Kopf stoßen wolle?

Von Seite des Präsidenten des Großen Rathes, Hemmeler, wurde hierauf der Wunsch ausgesprochen, es möchte vorerst die Rückkehr der Gesandten von Zürich abgewartet werden.

Dagegen erhoben sich aber mit Kraft und Würde Legler und besonders Koch, welch' letzterer bemerkte:

„Wir sahen unsere Unabhängigkeit sehr stark verletzt; das fränkische Direktorium hat diese Eingriffe annullirt, jetzt berathen wir uns, ob wir Sklaven seien oder aber die Freiheit, die man uns wieder schenkt, annehmen wollen! Welch' kleinliche Berathungen! Was würde Tell von uns sagen, wenn er unser Betragen während der paar Tage der Unterdrückung angesehen hätte? Wir sollen eben so gerecht sein als das fränkische Direktorium es sein will! Nicht nur hat Rapinat unsere Direktoren abgesetzt, sondern auch Volksrepräsentanten als Verräther angeklagt; die Versammlung würde sich in den Augen von ganz Europa schänden, wenn sie nicht den vorigen Zustand wieder herstellen würde!"

Wirklich wurde sodann der Antrag der Kommission, daß die beiden Direktoren ohne neue Wahl wieder in ihre Stellen einzutreten haben, beinahe einmüthig zum Beschluß erhoben

---

*) Jomini, Benjamin, von Payerne.

Unmittelbar darauf traten die in's fränkische Hauptquartier abgeordneten Weber und Huber in die Sitzung ein und erstatteten über den Erfolg ihrer Mission Bericht.

Dem Manual des Großen Rathes zufolge hat der erste Abgeordnete Weber sich vernehmen lassen, wie folgt:

„Der Obergeneral hat die Abgesandten mit allen militärischen Ehrenbezeugungen empfangen und ihnen die bestimmtesten Versicherungen von seinen wohlwollenden Gesinnungen für die helvetische Republik mitgetheilt; ebenso hat der Oberkommissär Rapinat sich bestimmt geäußert, daß bei gegenwärtigen Umständen sein arrêté als nicht geschehen angesehen werden solle und daß alle seine Veranlassungen und Folgen mit ewiger Vergessenheit bedeckt werden möchten *)."

---

*) Siehe Manual des Großen Rathes, I. Thl. S. 307.

Das Bulletin off. von 1798, II. Bd. S. 452, enthält noch folgende Details:

Huber et Weber, envoyés à Zurich, auprès du Commissaire et du Général français, arrivent dans la salle. On les invite à faire leur rapport. Sera-ce en comité secret? On les consulte. Ils ne le croient pas nécessaire, et ils le présentent au Conseil. — Il résulte de leur rapport qu'ils ont été parfaitement reçus du commissaire et du général. Les témoignages de l'amitié la plus loyale et la plus sincère ont été donnés de part et d'autre. Tous les honneurs leurs ont été rendus avec cette politesse et cette franchise qui caractérise si bien la nation française. Tous les griefs ont disparu pour faire place à des preuves d'estime et au desir bien prononcé d'entretenir cette heureuse intelligence qui doit unir deux nations libres et faites pour s'aimer. — On entend ce rapport avec le plus grand plaisir, et des bravo se font entendre.

A notre arrivée, continuent-ils, nous fûmes reçus par un détachement de hussards qui nous accompagna chez le citoyen commissaire Rapinat. Le général en chef Schauenbourg ne r da pas de s'y rendre. Alors, le citoyen Fornerod, dans

Wir finden uns veranlaßt, bei dieser Gesandtschaft noch etwas länger zu verweilen, da sich an dieselbe die traurigsten Folgen geknüpft haben.

General Schauenburg scheint sich den Marschall Bassompierre zum Vorbild genommen zu haben, der seiner Zeit durch Feste und Gastereien die schweizerischen Tagherren für seine Zwecke zu gewinnen trachtete. Der Erfolg bewies, daß dieselben Mittel leider immer noch verfingen! Durch all' die Ehrenbezeugungen, mit welchen Schauenburg so verschwenderisch war, hatten sich die helvetischen Gesandten nämlich so sehr bethören lassen, daß sie, statt die Ehre und die Rechte der Schweiz den französischen Machthabern gegenüber zu vertheidigen, zu

---

un discours qu'il prononça, exposa l'objet de notre ambassade, et le vœu du corps législatif, si sincèrement partagé par chacun de ses membres, d'entretenir avec les autorités françaises la meilleure harmonie. Le commissaire et le général accueillirent ce vœu avec l'empressement le plus vif. Ils le partagèrent avec une effusion touchante, nous embrassèrent en nous témoignant leur sensibilité sur tout ce qui s'était passé, et nous assurèrent qu'ils regardaient le passé, et même l'arrêté, comme non avenu. On nous a rendu les plus grands honneurs. Toute la troupe était sous les armes. Nous avons passé au milieu d'une double haye de soldats. Le canon ronflait. Un dîner dont la gaieté franche brisait les souvenirs; une promenade sur le lac, dont le calme présageait la plus douce harmonie, tout contribua à rendre ce jour intéressant. Le citoyen Rapinat s'est même reconcilié avec le préfet Pfenniguer. J'apprends, a-t-il dit, que sa disgrâce est une fête pour les aristocrates; mais je ne veux pas leur donner ce plaisir; et ils se sont tendrement embrassés. Il nous a accompagnés jusqu'à la porte de la ville, et nous avons été escortés pendant une lieue de route par un escadron de hussards. En nous quittant, il nous a réitéré ses dispositions amicales, avec ce ton, avec cette franchise qui nous en garantit la durée et la sincérité.

Fürsprechern dieser letztern wurden und Rapinat zu einer Genugthuung verhalfen, wie dieser sie kaum erwarten durfte.

Wir haben bereits erwähnt, daß während die helvetische Gesandtschaft in's Hauptquartier nach Zürich reiste, in Aarau die Nachricht eingelangt war, daß die Beschlüsse Rapinat's durch das französische Vollziehungsdirektorium kassirt worden seien, er selbst aber den Befehl erhalten habe, die Schweiz zu verlassen.

Entweder hat nun die helvetische Gesandtschaft bei ihrem Eintreffen in Zürich von diesen Beschlüssen Kenntniß erhalten, oder es sind ihr dieselben unbekannt geblieben; im erstern Falle hat die Gesandtschaft einen unverzeihlichen Fehler begangen, indem sie sich in irgend welche Verhandlungen mit Rapinat einließ. Ihre Aufträge gingen nämlich offenbar nicht an den durch seine Regierung mißbilligten und aus der Schweiz abberufenen Regierungskommissär, sondern an den wirklichen Vollmachtträger des fränkischen Direktoriums.

Von dem Gefühl für die Würde ihres Landes durchdrungen, hätten die helvetischen Gesandten sich weigern sollen, mit dem Kommissär, der sich an der Schweiz so schwer vergangen und der deßhalb durch seine Vollmachtgeber mißbilligt worden war, irgendwie zu verhandeln.

Im letztern Falle aber, nämlich wenn die helvetischen Gesandten die Beschlüsse des fränkischen Direktoriums ignorirten, was aus dem Bericht Weber's beinahe zu vermuthen ist, haben sie eine auffallende Unfähigkeit bewiesen.

Je größer und auffallender die Ehrenbezeugungen waren, die ihnen zu Theil wurden, um so mißtrauischer hätten die Gesandten dieselben aufnehmen und um so eifriger trachten sollen, zu ergründen, woher die so plötzliche Sinnesänderung rühre? und bei der Stimmung, die auch in der Armee, namentlich bei den höhern Offizieren, gegen den Regierungskommissär herrschte,

hätte es nicht schwer fallen sollen, der Sache auf den Grund zu kommen, ja es ist kaum anzunehmen, daß Schauenburg selbst ihnen nicht eröffnet habe, daß er für den Augenblick alle Gewalt des Regierungskommissärs und des Obergenerals in seiner Person vereinige.

Wenn dieß wirklich geschehen ist, so hätten die Gesandten, die sich somit in Paris unterstützt wußten, den General möglichst empfinden lassen sollen, wie sehr sich die gesetzgebenden Räthe durch Rapinat's Benehmen verletzt fühlten; statt dessen scheinen dieselben überglücklich gewesen zu sein über die Aufnahme, die ihnen zu Theil geworden war, so zwar, daß sie sich dazu hergaben, den helvetischen Behörden ein Schreiben Schauenburg's zu überbringen, durch welches er von Billeter eine förmliche Retraktation und Ehrenerklärung zu Handen der französischen Armee verlangte.

Offenbar haben die Gesandten dabei ihre Stellung auf eine unbegreifliche Weise verkannt, denn mit etwas Selbst- und Ehrgefühl hätten sie einsehen müssen, wie unpassend es sei, daß sie ein Schreiben überbrachten, durch welches Schauenburg von einem ihrer Kollegen im Großen Rathe Genugthuung verlangte! Sie hätten diesen Botendienst ablehnen und es dem Obergeneral überlassen sollen, seinen Brief wie gewöhnlich durch einen seiner Adjutanten zu senden!

Der Große Rath aber hielt sich daran nicht auf, sondern forderte, nachdem er der Gesandtschaft „seine Zufriedenheit „und den verdienten(?) Dank für ihre glückliche Bemühungen" ausgesprochen, Billeter auf, die von ihm geforderte Ehrenerklärung zu ertheilen; das Manual des Großen Rathes spricht sich in einer höchst mangelhaften Redaktion darüber folgendermaßen aus:

Der Bürger Repräsentant Billeter erkannte darauf „freiwillig öffentlich und mit Freuden, daß er in einem willkürlichen (sic) Irrthum geführt worden, den er gern gesehen,

„um der französischen Armee, welche sich so vorzügliche Ver„dienste um uns erworben hatte, eine vollständige Gerechtigkeit „angedeihen zu lassen.

„Mit dieser Erklärung des Bürger Repräsentanten Billeter „war der Große Rath zufrieden und machte (sic) den Be„schluß, daß dieselbe, wie er sie schriftlich auf das Büreau „gelegt hatte, abgedruckt und dem Obergeneral zugesandt „werden solle*)."

---

*) Während das Protokoll des Großen Rathes nichts anderes enthält, wurde dann als Auszug aus dem Verbalprozeß des Großen Rathes vom 26. Juni 1798 folgende Erklärung publizirt:

Präsident Bürger Hemmeler.

Der Große Rath, nachdem er einen Brief vom Bürger Schauenburg, Obergeneral der französischen Armee in der Schweiz, datirt vom 7. Messidor, im sechsten Jahr der fränkischen Republik, angehört;

In Erwägung, daß der Bürger Billeter die Erklärung gibt, daß er seinen Irrthum wegen den am 2. Juni vorgebrachten Thatsachen einsehe; —

beschließt:

Der Bürger Billeter solle angehalten sein, noch in heutiger Sitzung öffentlich zu erklären, daß er durch Gerüchte, die er jetzt als übelgegründet einsieht, in Irrthum geführt worden, daß er folglich diesen Irrthum bereue, sein Vorgeben förmlich zurücknehme, und erkläre, daß er niemals die Absicht gehabt, weder die französische Armee im Allgemeinen, noch ihren Obergeneral im Besondern zu beschuldigen.

Dem Original durchaus gleichlautend.

Haas, Sekretär des Großen Rathes.

Auszug aus dem Verbal-Prozeß des Großen Rathes.

Sitzung vom 26. Juni 1798.

Präsident Bürger Hemmeler.

Der Große Rath, nachdem die Erklärung des Bürgers Billeter abgehört, durch welche er dem Beschluß vom 26. Juni 1798 in gegenwärtiger Sitzung ein Genügen gethan;

In derselben Sitzung ist dem Großen Rathe aber noch ein anderes an das Direktorium gerichtetes Schreiben des Generals Schauenburg vorgelegt worden, das in versöhnlichem Tone gehalten war*).

An freundliche Worte war der Große Rath von Seite der französischen Machthaber nicht gewöhnt, daher wirkten dieselben denn auch betäubend auf sein gesundes Urtheil und riefen drei Schlußnahmen hervor, die darin ihre Erklärung finden, daß die Mitglieder des Großen Rathes sich in der Bezeugung ihrer Dankbarkeit den Franzosen gegenüber zu überbieten trachteten.

Zuerst begehrte Cartier Uebersetzung und Druck des Briefes von Schauenburg, und sofort wurde dieß beschlossen. Sodann

---

beschließt:

Diese Erklärung des Bürgers Billeter soll dem Protokoll eingerückt, besonders abgedruckt, und dem Obergeneral der fränkischen Armee in Helvetien übersandt werden.

Dem Original gleichlautend.

Haas, Sekretär des Großen Rathes.

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 457.

„Oui, citoyens directeurs (schrieb Schauenburg über die fränkische Armee) c'est envain que la calomnie s'efforcera de ternir ses lauriers, en semant entr'elle et le peuple les germes d'une division funeste; nos braves soldats conserveront toujours pour la nation, dont vous êtes les organes, l'estime et l'amitié qu'elle mérite sous tant de rapports.

Tous les bons esprits le sentent; le séjour de l'armée française est dans les circonstances où nous nous trouvons, d'un avantage inappréciable pour la Suisse. Un jour viendra sans doute, où la liberté, consolidée par l'extinction de toutes les haines, par le rétablissement de l'ordre, et la mise en activité des loix constitutionelles, un jour viendra, dis-je, où la liberté helvétique ne craindra plus de nouveaux orages, et la Suisse prendra le rang qui lui est assigné, parmi les Etats libres de l'Europe.“

verlangte Gysendörfer*), daß durch das Direktorium dem General Schauenburg der ehrenvolle Empfang verdankt werde, den er den Gesandten habe angedeihen lassen; auch dieß wurde zum Beschluß erhoben; endlich trug Kuhn darauf an: „das Zeugniß in das Protokoll einzutragen, daß sich die „französische Armee um unsere Freiheit und unser Vaterland „wohl verdient gemacht habe;" welcher Antrag ebenfalls gutgeheißen und dem Senat zur Bestätigung mitgetheilt wurde**).

Broye wollte noch weiter gehen, indem er forderte: „daß der Präsident alle diejenigen zur Ordnung weise, die „wider irgend einen Agenten der fränkischen Republik sprechen „würden."

Einen solchen Antrag wagte einer der exaltirtesten Revolutionsfreunde, die man damals Patrioten nannte, zu stellen, wenige Tage nachdem man die unerhörtesten Angriffe auf schweizerische Freiheit und Selbstständigkeit von Seite dieser französischen Agenten erfahren hatte! In Kriecherei und Schmeichelei sind die Kammerherren der Revolution hinter den Höflingen nicht zurückgeblieben!

Am gleichen Tage (am 26. Juni) kam sowohl der Brief Schauenburgs, durch welchen der Beschluß des fränkischen Vollziehungsdirektoriums vom 2. Messidor mitgetheilt worden war, als die Resolution des Großen Rathes in Betreff des Wiedereintritts der beiden Direktoren Bay und Pfyffer im Senat zur Berathung.

Da hier namentlich die ganze Intrigue zu Tage tritt, welche dahin zielte, die Verfügungen Rapinat's, obschon

---

*) Gysendörfer, Michael, von Basel.
**) Siehe Manual, I. Bd. S. 309.

dieselben durch das fränkische Direktorium mißbilligt worden waren, so weit möglich aufrecht zu erhalten, so erlauben wir uns, diese Verhandlungen einläßlich darzustellen.

Zunächst wurde die bezügliche Resolution des Großen Rathes verlesen, welche lautet:

„Auf die großmüthige Erklärung des Vollziehungsdirektoriums der einen und untheilbaren französischen Republik vom 2. Messidor, daß die Verfügungen des Bürger Rapinat, Oberkommissärs der fränkischen Armee in Helvetien, welche das Herz aller wahren Freunde der vaterländischen Freiheit durch eigenmächtig vorgenommene Veränderungen im Schooße der helvetischen Regierung gekränkt haben, aufgehoben und als nicht geschehen anzusehen sein sollen; — hat der Große Rath — in Erwägung, daß es der Gerechtigkeitsliebe eines freien edeln Volkes angemessen sei, seinen Dank eben so laut, eben so nachdrücklich für große Wohlthaten zu bezeugen, als es seinen Schmerz über unverdiente Leiden und Kränkungen empfunden hatte; — in Erwägung, daß dieser Dank unmittelbar aus dem Schooße der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik, welche die Stimme der Nation und ihre Empfindungen ausdrücken, vor das Direktorium der großen Nation gebracht werden soll — folgenden Beschluß gemacht:"

1. Es soll von beiden Räthen aus ihrem Schooße eine Gesandtschaft von vier Volksrepräsentanten gewählt werden, zwei aus dem Großen Rathe und zwei aus dem Senat, welche unverzüglich nach Paris gehen und dem Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik die Empfindungen der Rührung, der Freude und des aufrichtigen Dankes für die Handlung der Gerechtigkeit, des großmüthigen Wohlwollens und der edlen Freundschaft gegen uns, vortragen sollen.

2. Das Direktorium soll eingeladen werden, diese Gesandtschaft mit der erforderlichen Vollmacht zu versehen und ihr die für das Wohl des Vaterlandes nöthigen Aufträge und Instruktionen zu ertheilen.

Die Berathung über diese Schlußnahme wurde indessen auf Antrag Meyer's*) bis nach erfolgter Berichterstattung der in's Hauptquartier abgeordneten Senatoren Fornerod und Berthollet verschoben; und wirklich erstattete nun Fornerod einen sehr einläßlichen und im Wesentlichen mit der dem Großen Rathe gemachten Relation übereinstimmenden Bericht über seine Mission **).

Nachdem auf Antrag Bay's beschlossen worden war, diesen Bericht schriftlich abfassen zu lassen, fügte Berthollet bei: „Die Deputirten hätten auch über die Aufnahme der Exdirek-

---

*) J. R. Meyer von Aarau.

**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 459. Der schweiz. Republikaner, S. 243, theilt dießfalls Folgendes mit:

Fornerod erstattet Bericht über die Sendung nach Zürich an Rapinat und Schauenburg. Aus der sehr weitschweifigen und kleinlichten Erzählung haben wir, außer den unermeßlichen Ehrenbezeugungen, die der Deputation sind erwiesen worden, nur folgende auf den Zweck der Sendung näher Bezug habende Bemerkungen aufgezeichnet: der Bürger Kommissär Rapinat kündigt den Deputirten gleich nach ihrer Ankunft an, er würde nach Mainz abreisen; er habe das arrêté vom 30. Prairial zurückgenommen; es soll nicht gedruckt werden noch irgend Folgen haben; — es thut ihm ungemein leid, daß man in ihm den aufrichtigsten Freund der Schweiz und der Schweizer verkenne; der General habe bezeugt, daß die falschen Gerüchte, welche man über ihn und den Kommissär, über ihre Gesinnungen und Absichten ausgestreut habe, ihm ungemein viel Mühe verursacht hätten. — Fornerod sagt am Schluß seiner Erzählung: er glaube, die Reise der Deputirten habe für das Wohl Helvetiens und das Heil des Vaterlandes die vortrefflichste Wirkung gehabt.

„toren Bay und Pfyffer in den Senat mit dem General „sowohl als mit dem Kommissär gesprochen, und „diese Aufnahme sei von beiden gebilliget worden!"

An dieser unbegreiflichen Taktlosigkeit und Ueberschreitung ihrer Vollmachten von Seite der Gesandten, scheiterten die Hoffnungen, welche die schweizerisch-gesinnte Partei auf den Beschluß des fränkischen Direktoriums vom 2. Messidor gegründet hatte! Dadurch nämlich, daß die Gesandten die Billigung der Franzosen für den Eintritt Bay's und Pfyffers in den Senat verlangt und erhalten hatten, hielten sich nun alle vier Gesandten gleichsam für verpflichtet, dahin zu wirken, daß daran nichts mehr geändert werde und widersetzten sich dem Wiedereintritt jener beiden Männer in's Direktorium. So kam es denn, daß dieselben Männer, welche am 21. und 23. Juni den Direktoren Bay und Pfyffer ihren Sitz im Senat aus dem Grunde streitig gemacht hatten, weil der Art. 39 der Konstitution auf sie keine Anwendung finde, nun alle Mittel anwendeten, um darzuthun, daß durch den faktischen Eintritt in den Senat die förmliche Entlassung aus dem Direktorium stattgefunden habe. Der Grund zu diesem veränderten Auftreten ist nicht schwer zu ermitteln! Ursprünglich hofften Rapinat, Ochs und diejenigen, die zu ihnen hielten, Bay und Pfyffer nicht nur aus dem Direktorium, sondern auch aus dem Senat verdrängen zu können; daher die Bestreitung der Anwendung des Art. 39 der Konstitution auf dieselben in der Sitzung vom 23. Juni.

Jetzt aber, nachdem der Befehl Rapinat's vom 16. Juni (28. Prairial) durch das fränkische Vollziehungsdirektorium kassirt worden war, galt es wenigstens den Wiedereintritt der beiden Direktoren in ihre frühere Stellung zu verhindern, und dieß war nur dann möglich, wenn angenommen wurde, ihre Entlassung sei bereits erfolgt, denn das fränkische Direk-

torium hatte Schauenburg nur für den Fall beauftragt, die beiden Stellen im helvetischen Direktorium konstitutionsgemäß wieder besetzen zu lassen, daß die beiden Direktoren ihre Entlassung schon erhalten hätten.

Hatte diese Entlassung aber noch nicht stattgefunden, so mußte supponirt werden, die beiden Direktoren seien niemals von ihrer Stellung zurückgetreten, weil das fränkische Direktorium ausdrücklich das Schreiben Rapinat's vom 16. Juni mißbilligt und sammt allen Folgen kassirt hatte.

Alle Anstrengungen der dem französischen Regierungskommissär willfährigen Partei mußten demnach dahin zielen, zu beweisen, daß die Entlassung wirklich erfolgt sei, während die schweizerisch-gesinnten Mitglieder der beiden Räthe diese Entlassung bestritten, um dadurch den Gewaltsakt Rapinat's vom 16. Juni in allen Theilen aufzuheben.

Die Rollen waren gewechselt! Diejenigen, die zuerst den Eintritt der Direktoren in den Senat bestritten hatten, verlangten jetzt denselben, und diejenigen, die ursprünglich durch förmliche Einladung die Direktoren bestimmen wollten, ihren Sitz im Senat einzunehmen, bestritten jetzt, daß aus dem faktischen Eintritt in den Senat die legale Entlassung gefolgert werden könne!

Das Bestreben der Freunde Rapinat's ging nun zunächst dahin, die vom Großen Rathe beschlossene Abordnung nach Paris zu hintertreiben, die dem fränkischen Regierungskommissär hätte gefährlich werden können, indem der Dank, der dem fränkischen Direktorium dafür ausgesprochen werden sollte, daß Rapinat mißbilliget worden war, um so lebhafter und aufrichtiger erscheinen mußte, je schonungsloser man die Handlungsweise dieses neuen Geßler's darstellte, von dessen Bedrückungen man durch den Beschluß vom 2. Messidor befreit worden war!

Dieser erste Zug auf dem Schachbrett der Intrigue gelang denn auch vollkommen, indem der Senat in geheimer Sitzung den Beschluß, betreffend eine Abordnung nach Paris, verwarf. Es war dieß ein großer Fehler!

Die Motivirung dieses Beschlusses lautete*):

„Der Senat erklärt, daß der Beweggrund des Beschlusses seinen vollkommensten Beifall habe, indem derselbe dahin abzweckt, der fränkischen Regierung den warmen Dank der helvetischen Nation für den erhaltenen großen Beweis ihrer Achtung gegen die helvetische Konstitution zu bezeugen; der Senat erklärt, daß er durchdrungen von gleichen Gesinnungen des wärmsten Dankgefühls zu jedem Vorschlage freudig die Hand bieten wird, mittelst dessen das so glücklich neu befestigte Einverständniß der großen Nation mit der helvetischen Republik, dem helvetischen Volke kund gemacht und von ihm festlich gefeiert werden kann; dagegen glaubt er, daß der Zweck des Beschlusses die vorgeschlagene Gesandtschaft, bei der gegenwärtigen Lage der Republik um so weniger erforderlich mache, als alle Schritte, welche in Paris selbst zu machen nöthig gefunden würden, durch die daselbst befindlichen Agenten der Republik sehr füglich geschehen können."

Allerdings konnte dieß geschehen, aber die Stellung der ordentlichen Gesandtschaft in Paris, die überdieß viele Details nicht kennen konnte, wäre, wie ihre Reklamationen, durch die Abordnung der Räthe verstärkt worden, zumal wenn der Senat in der Wahl seiner Abgeordneten eine eben so glückliche

---

*) Dieselbe wurde in der Sitzung des Senats vom 27. Juni durch Zäslin, den intimen Freund von Ochs, vorgelegt und ohne Diskussion angenommen. Siehe schweiz. Republikaner, S. 250. Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 456.

Hand gehabt hätte, wie der Große Rath, welcher Louis Secretan und General Rücé als Gesandte bezeichnet hatte.

Nachdem somit eine besondere Abordnung nach Paris abgelehnt worden war, schritt der Senat zur Berathung des Beschlusses, betreffend den Wiedereintritt Bay's und Pfyffer's in's Direktorium.

Der bezügliche Beschluß des Großen Rathes lautete:

„In Erwägung, daß die Direktoren Bay und Pfyffer einzig durch die Gewalt des Bürger Kommissärs Rapinat gezwungen worden sind, ihre Entlassung zu fordern; — in Erwägung, daß das fränkische Direktorium durch die vom General Schauenburg übersandte Verordnung diese Handlung des Bürger Kommissärs Rapinat mißbilligt und zernichtet; — in Erwägung, daß diese Direktoren immer das vollste Zutrauen des Vaterlandes und der gesetzgebenden Räthe verdient haben; in Erwägung endlich, daß der Beschluß des Großen Rathes, der die Entlassung dieser beiden Direktoren betrifft, weder von dem Senat angenommen, noch verworfen worden, weil derselbe darüber zur Tagesordnung geschritten ist, folglich kein Dekret existirt, welches diese beiden Direktoren zur Verlassung ihrer Stellen berechtigt, beschließt der Große Rath — die Direktoren Bay und Pfyffer sollen hiemit eingeladen werden, fernerhin ihre Stellen in dem Direktorium nach der Vorschrift der Konstitution zu bekleiden.

Sofort verlangte Fornerod, die Diskussion solle in geschlossener Sitzung vorgenommen werden, welchem Antrag sich Usteri vergeblich widersetzte.

Nach dieser Abstimmung konnte Einsichtigen der endliche Entscheid kaum mehr zweifelhaft sein! Usteri, das Haupt der schweizerischen Partei, war dem Freunde Rapinat's gegenüber unterlegen!!

In die Kommission wurden gewählt:

Fornerod, Usteri, Lüthi von Solothurn, Berthollet und Zäslin, also nebst den zwei Gesandten in's Hauptquartier, welche die Billigung Rapinat's in Betreff des Eintritts der beiden Direktoren in den Senat verkündet hatten! Zäslin, der Ochs sehr nahe stand!!

Das Loos der Direktoren war bei dieser Zusammensetzung der Kommission bereits entschieden, zumal wenn es gelang, Lüthi von Solothurn umzustimmen, der am 23. Juni die Anwendbarkeit des Art. 39 der Konstitution auf die beiden Exdirektoren bestritten hatte*). Abends 5 Uhr begann die Berathung mit nochmaliger Verlesung des Beschlusses des Großen Rathes, und des von Bürger Ochs geschriebenen Briefes, in welchem die Ansicht ausgesprochen wurde, die beiden Direktoren seien in Folge des Beschlusses des fränkischen Direktoriums vom 2. Messidor wieder in ihre frühern Stellen einzusetzen.

Darauf erstattete Fornerod Bericht Namens der Mehrheit der Kommission, der dahin ging:

„Es habe eine wahre Entlassung der Direktoren Bay und Pfyffer stattgefunden; der Beschluß des fränkischen Vollziehungsdirektoriums, welcher die Veranlassung von jener aufhebe, habe der Kommission sehr viel Freude gemacht und sie hätte gewünscht, daß keine weitern, auf die Entscheidung Einfluß übenden Aktenstücke vorhanden sein möchten; allein der Brief des Generals Schauenburg sei von neuerem Datum und darin werde gesagt: daß der General ebenfalls vom Direktorium beauftragt sei, uns einzuladen, im Fall die Entlassung wirklich stattgefunden hätte, nach konstitutionellen Formen neue Wahlen vorzunehmen, — die Entlassung habe aber

*) Siehe schweiz. Republikaner von 1798, S. 231.

wirklich stattgefunden und wir haben die Exdirektoren in den Senat aufgenommen, sie haben in demselben ihr Meinungs- und Stimmrecht ausgeübt — also müssen neue Wahlen vorgenommen und der Beschluß des Großen Rathes verworfen werden. Dieß sei das Gutachten, zu dem sich indeß nur die Majorität der Kommission habe vereinigen können."

Die Minorität bestand in Usteri allein, der nun in einem glänzenden Vortrag seine Ansicht begründete, indem er auf den Widerspruch zwischen dem Briefe Schauenburgs und dem Beschluß des fränkischen Direktoriums vom 2. Messidor hinwies und den Senat beschwor, sich an den letztern allein zu halten.

Der Politik gegenüber, die von der andern Seite angerufen wurde, appellirte Usteri an das Gefühl für Recht und Freiheit und sprach die Hoffnung aus, daß man nicht darum der frühern Auffassung des Senats entgegen, den Direktoren Bay und Pfyffer eine Entlassung ertheilen wolle, weil Schauenburg wünsche, daß dieselben nicht mehr in's Direktorium gelangen, was allerdings konstitutionsgemäß während einer Amtsdauer nicht möglich wäre.

Usteri schloß seinen warmen patriotischen Vortrag mit den Worten:

„Was die Politik räth, weiß ich nicht, denn ich kenne „sie nicht, diese Politik, ich mag sie auch nicht kennen, aber „ich erinnere euch, Bürger Senatoren, an die lauten Aus„brüche der Freude, die letzten Montag in diesem Saale „ertönten, als die für das fränkische Direktorium so ehrenvolle „Erklärung gegen die Verletzung unserer Nationalehre und „unserer Konstitution verlesen ward. Könnet ihr euch einen „Augenblick bedenken, ob ihr auf der ruhmvollen Bahn der „Freiheit und der Nationalehre fortschreiten und die Schlangen„pfade einer unrepublikanischen Politik betreten wollet? Bürger,

„wir werden uns der Freiheit würdig zeigen und den Be-
„schluß des Großen Rathes annehmen!"

Von den übrigen Mitgliedern der Kommission sprachen nur zwei, Zäslin und Lüthi, ersterer jämmerlich, letzterer ängstlich.

Zäslin sagte: „Da der General Schauenburg gegenwärtig „alle Vollmachten in sich vereinige, so habe er nicht ohne „Grund die Anzeige gemacht, man solle zur konstitutions-„gemäßen Wiederbesetzung der beiden Stellen im Direktorium „schreiten. Wir müssen uns sehr hüten, schloß Zäslin, Schritte „zu thun, die den General beleidigen könnten, um nicht „Ereignisse zu erneuern, welche die neu aufgehende Morgen-„röthe unserer Freiheit wieder verdunkeln könnten, diese und „keine andere Politik kenne er!"

Lüthi meinte, es erhelle aus Schauenburg's Brief deutlich, daß außer jenen zwei Beschlüssen des Direktoriums, die er mitgetheilt, noch ein dritter vorhanden sein müsse, zumal der General sage: „Das Direktorium trägt mir zu gleicher Zeit auf" u. s. w.; ebenso klar sei es, daß der General glaube, die Entlassung der beiden Direktoren habe stattgefunden, und da dieselbe wirklich an den Kommissär Rapinat abgegeben worden sei*); so frage es sich gar nicht, ob die gesetzgebenden Räthe ihr Demissionsbegehren angenommen haben oder nicht.

Im Laufe der Diskussion wurde indessen, wir freuen uns dieß melden zu können, Usteri's Antrag vielfach und mit begeisterten Worten unterstützt!

---

*) Es ist dieß allerdings geschehen und zeugt für eine unbegreifliche Schwäche von Seite Bay's und Pfyffer's, die offenbar dabei vergessen hatten, daß nur das schweizerische Volk, das sie zu seinen Stellvertretern im Senat erwählt hatte, sie auch wieder von der ihnen ertheilten Vollmacht entbinden konnte, nicht aber ein fränkischer Regierungskommissär.

Feigheit liebt Niemand zur Schau zu tragen, daher diese sich gern hinter Schloß und Riegel versteckt oder in den Mantel der Schweigsamkeit verhüllt!

Gleichwie die beiden Abgesandten in's Hauptquartier, Fornerod und Bertholet, es vorzogen zu schweigen, so ließ auch die Mehrzahl derer, die zu ihren Anträgen stimmten, die Motive, die sie dazu bestimmten, nicht laut werden, um ihre Lippen nicht zu entweihen, war es doch genug, mit der Hand elend zu stimmen!!

Crauer*) und Vaucher**) aber errötheten nicht so leicht und scheuten sich daher auch bei diesem Anlaß nicht, sammt Diethelm***) und Duc†) für das Majoritätsgutsachten zu sprechen, wobei Vaucher das Geständniß ablegte: „Ochs „habe, als er seinen Brief an den Großen Rath geschrieben, „nur den Beschluß des fränkischen Direktoriums vom 2. Mes„sidor, nicht aber den Brief Schauenburg's gekannt." Ein anderes Mitglied berichtete: Ochs habe seither seine Ansicht wieder geändert!!

Diesen Ansichten gegenüber rief Laflechère, der am 26. Juni zuerst darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Deputirten nach Zürich den erhaltenen Auftrag dadurch überschritten haben, daß sie mit dem französischen Kommissär und General über den Eintritt der beiden Direktoren in den Senat verhandelten, — mit erhobener Stimme: „ohne uns mit „Schande zu bedecken, können wir den Beschluß des Großen „Rathes nicht verwerfen; von euch hängt es ab, Bürger

---

*) Crauer, Heinrich, Med. Dr., von Rothenburg, Kantons Luzern.

**) Vaucher, Joseph, von Niederlenz, Kantons Aargau.

***) Anton Diethelm, von Lachen, damals Kantons Linth.

†) Duc, Johannes, aus Unterwallis.

„Senatoren, ganz Europa zu zeigen, ob ihr das Schicksal „Cisalpiniens und Belgiens verdienet, oder ob ihr es nicht „verdienet."

Dieselbe Ansicht vertrat mit Wärme auch Frossard*), und nicht minder eifrig Devevey**), Lüthy von Langnau***), Zulauf†) und Schneider††), welcher letztere unverholen sagte: „es sei unbegreiflich, wie man behaupten dürfe, die „ausgetretenen Direktoren seien freiwillig ausgetreten, woher „wäre die Freiwilligkeit entstanden? aus dem Schreiben des „Rapinat? Man kennt die **Intrigue**, welche dahinter steckt, „gar wohl!!"

Nachdem Usteri noch einmal und eindringlich seine Ansicht verfochten, wurde zur Abstimmung geschritten.

Die Freunde schweizerischer Unabhängikeit verlangten Abstimmung durch Namensaufruf; die Aengstlichen, jenen Gegenüberstehenden, forderten geheime Abstimmung. Beide Anträge blieben in Minderheit, worauf unter Beibehaltung der gewöhnlichen Abstimmungsweise der Beschluß des Großen Rathes mit 26 Stimmen gegen 21 verworfen wurde.

Die Intrigue war gelungen!! Die Direktoren Bay und Pfyffer blieben aus dem Direktorium ausgeschlossen.

Daß nun auch das dritte Ziel, nämlich die theilweise Bestätigung der von Rapinat gewählten Direktoren, werde erreicht werden, war kaum mehr zweifelhaft!!

Da der Senat somit beide Beschlüsse des Großen Rathes in Betreff einer Gesandtschaft nach Paris und der Wieder-

---

*) Louis Frossard von Moudon, Kantons Leman.

**) Devevey, Louis, von Estavayer le Lac, Kantons Freiburg.

***) Johannes Ulrich Lüthy von Langnau, Kantons Bern.

†) Johann Ulrich Zulauf von Langenthal.

††) Johannes Schneider von Frutigen, damals Kantons Oberland.

einsetzung der beiden Direktoren in ihre Stellen verworfen hatte, so mußte diese Angelegenheit im Schooße des Großen Rathes noch einmal zur Berathung kommen. Der letzte Akt des Drama's sollte nun gespielt werden, der statt mit einer Genugthuung für die Schweiz, die angeboten worden war und die mit einiger Klugheit und Festigkeit hätte verwirklicht werden können, mit einer ganz unerwarteten Verherrlichung Rapinat's schloß, welcher die eingeleitete diplomatische Schachpartie nur deßhalb gewann, weil seine Gegenpart das bereits gewonnene Spiel auf unbegreifliche Weise selbst wieder verdarb!! An diesem elenden Intriguenspiel hängt aber eine so folgenschwere traurige Zukunft für die Schweiz, daß wir glauben die Fäden aufdecken zu sollen, durch welche die handelnden Figuren in Bewegung gesetzt worden sind! Die beiden ersten Redner schon im Großen Rathe, Cartier*) und Lüscher**). stellten sich auf die Seite der Franzosen und verlangten die konstitutionsgemäße Wiederbesetzung der beiden Stellen im Direktorium, wobei letzterer wünschte, daß über die Wiederwählbarkeit Bay's und Pfyffer's eine Kommission vorerst Bericht erstatten möchte.

Die Ansicht einer neuen Kommissionaluntersuchung über die Frage, ob wirklich Entlassung stattgefunden oder nicht, wurde nun namentlich durch Weber und Huber unterstützt! Es waren somit auch im Großen Rathe die Deputirten in's Hauptquartier, die als Abgesandte Rapinat's zurückgekommen waren, welche hauptsächlich dazu mitwirkten, die Genugthuung abzuschwächen, welche das fränkische Direktorium der Schweiz durch seinen Beschluß vom 2. Messidor gegeben hatte! Weber bedauerte dabei namentlich den Parteigeist, der sich zwischen

*) Cartier, Joseph, von Olten.
**) Melchior Lüscher von Entfelden, Kantons Aargau.

beiden Räthen erhoben und welcher sehr gefährlich werden könne.

Eine neue Kommissionaluntersuchung war, wenn man an dem frühern Standpunkte festhalten wollte, überflüssig, denn daß keine Entlassung stattgefunden, darüber hatte man bereits entschieden; der neue Untersuch konnte daher nur denjenigen entsprechen, die von dem frühern Beschluß abkommen wollten. Vielfach war indessen die Hoffnung ausgesprochen worden, daß durch eine etwas veränderte Redaktion geholfen werden könnte, welcher der Senat alsdann beipflichten werde; diese Ansicht war zuerst von Escher ausgesprochen worden, Koch, Suter, Kuhn, Zimmermann, Secrétan und Andere, die jedoch alle am frühern Beschlusse seinem Inhalte nach festhalten wollten, hatten dieselben unterstützt und wollten daher eine neue Kommissionalberathung nur in der Absicht, daß durch dieses Mittel eine etwas veränderte Redaktion erzielt werde; daher verlangte Suter ausdrücklich, daß diese „neue Redaktion des letzten Beschlusses in einer Viertel-„stunde solle vorgelegt werden, indem man dazu weder „Tage noch Stunden bedürfe."

Dieß wurde aber nicht beliebt, zumal auf eine Bemerkung von Haas, daß die neue Redaktion in einer Morgensitzung des Senats eher angenommen werden dürfte, als in einer Nachmittagssitzung, auch von Escher und Zimmermann getheilt wurde*).

An solchen Kleinigkeiten scheint oftmals das Schicksal der Völker zu hängen!!

Hätte der Senat am 26. Juni die Berathung über die

---

*) Nachmittagssitzungen größerer Behörden sind allerdings meistens gefährlich und beweisen, wie sehr die Seele unter dem Einflusse des Körpers steht!!

Resolution des Großen Rathes nicht bis nach Anhörung seiner Gesandten in's Hauptquartier verschoben und wäre am 27. Juni im Großen Rathe nicht beschlossen worden, die Berathung der neuen Redaktion jener Resolution auf den folgenden Tag zu verschieben, so wären unzweifelhaft die beiden Direktoren Bay und Pfyffer in ihre frühern Stellen wieder eingesetzt worden, und in Folge d ssen wäre wohl der Schweiz ein großer Theil des Jammers und des Elends, das ihre Nachfolger über dieselbe ausschütteten, erspart worden. Behörden wie Privaten sollten ohne dringende Noth nie auf Morgen verschieben, was heute erledigt werden kann, denn was kann nicht Alles über Nacht kommen!! Die Nacht vom 27. auf den 28. Juni 1798 ward zur Schicksalsnacht für die Schweiz!!

Die erste Anzeige, die dem Großen Rathe am 28. Juni durch seinen Präsidenten gemacht wurde, war diejenige: daß Rapinat Befehl erhalten habe, für einmal als Regierungskommissär in Helvetien zu bleiben*)!! Ein Wechsel der Scene kann auf dem Theater durch die beste Maschinerie nicht schneller bewerkstelligt werden, als

---

*) Siehe Bulletin off. 1798, II. Bd., S. 465. Diese Anzeige hatte gelautet: Le géneral en chef de l'armée française en Helvétie au Président du Directoire helvétique, 9 Messidor (27 Juin).

Citoyen Président!

Je m'empresse de vous prévenir que le Directoire de la république française vient de m'envoyer par un courier extraordinaire l'arrêté qui maintient le citoyen Rapinat en sa qualité de commissaire du gouvernement auprès de l'armée en helvétie.

Salut et considération.

Schauenbourg.

dieß durch diese Anzeige im helvetischen Großen Rathe geschehen war!!

Sofort verlangte Gapany*), daß die wegen Besetzung des Direktoriums ernannte Kommission Bericht erstatten solle. Dieser Antrag wurde von Huber und Weber, den frühern Gesandten in's Hauptquartier, unterstützt.

Thorin**) fügte bei, „wir sollen unsere Befreier achten „und aus Dankbarkeit ihren Wi ken folgen, also diejenigen „in's Direktorium ernennen, welche das Zutrauen der Franken „haben."

Die Kommission brachte nun durch ihren Berichterstatter Zimmermann***) zwei Gutachten über die Besetzung des Direktoriums statt einer neuen Redaktion über den am 25. Juni gefaßten Beschluß, was von Nücé heftig getadelt wurde.

Das eine Gutachten der Kommission enthielt eine etwas veränderte Redaktion des frühern Beschlusses, das andere aber schloß mit dem Antrag, eine neue Wahl nach Maßgabe der Konstitution vorzunehmen.

Gegen diesen Antrag erhob sich Escher mit aller Kraft und sagte: „Wir müssen Frankreich und Europa zeigen, daß „wir wirklich frei sein wollen, und daß, wenn wir auch „einen Augenblick der Gewalt wichen, wir doch gleich nach „dem Drucke unsere ganze Schwungkraft wieder benutzen, „um den Zustand des Rechts und der Freiheit wieder her„zustellen. Bürger Stellvertreter, ich fordere euch also auf, „sogleich den Zustand der Unterdrückung zu verlassen und „euerer ersten Pflicht gemäß von der Freiheit wieder Gebrauch

---

*) Rod. Martin Gapany von Marsens, Kantons Freiburg.
**) Charles Thorin von Villars-sous-mont, Kant. Freiburg.
***) C. F. Zimmermann von Brugg.

„zu machen, um euere Verfassung und das Recht wieder „herzustellen."

Diese Ansprache wurde beklatscht und durch Nücé, Kuhn, Koch, Haas und Michel*) unterstützt, welcher letztere Bay und Pfyffer auffordern wollte, ihre Stellen im Direktorium sofort wieder einzunehmen. Für das zweite Gutachten trat nun Weber, der Gesandte in's Hauptquartier, in die Schranken und erklärte:

„Das fränkische Direktorium hat uns nebst Versicherung „unserer Unabhängigkeit erlaubt!! neue freie Wahlen zu „treffen; wir stehen also nicht zwischen Freiheit und Sklaverei, „sondern zwischen Glück und Laune, deren zufolge man ein „Mitglied in's Direktorium neu einsetzen will, von dem man „zum Voraus weiß, daß es aus demselben wieder abtreten „wird**). Die Entlassung der Direktoren war vollständig, „da sie sich selbst zu Senatoren gemacht haben, wir müssen „daher das zweite Gutachten annehmen."

Auch diese Rede wurde beklatscht und von Trösch, Gapany, Cartier, Thorin, Carmintran und Huber, dem anderen Gesandten in's Hauptquartier, lebhaft unterstützt, der sich nicht entblödete, zu äußern:

„Der Brief von Schauenburg spreche bestimmt und der „Wink in demselben sei deutlich! laßt uns also dem Wink, „den wir erhalten, folgen und wir werden dadurch für unser „Betragen vor der ganzen Welt gerechtfertigt sein. Aber in „Zukunft laßt uns klüger sein und nicht versuchen, in Stein „zu hauen." So Huber, der als Präsident des Großen Rathes am 16. Mai erklärt hatte „auf dem Fingerring, den

*) Michel, Christian, von Bönigen, damals Kant. Oberland.

**) Es bezog sich dieß wahrscheinlich auf Bay, der aus Gesundheitsrücksichten Urlaub genommen hatte.

„er seit 1789 trage, stehe die Devise: vivre libre ou mourir, „und dieser Devise wolle er treu bleiben;" wenn daher je „die Gewalt unserer Unabhängigkeit zu nahe trete, oder uns re Freiheit einen Augenblick unterdrücken sollte, so werde er als Präsident in Abstimmung bringen: „Wollen wir sterben, ja oder nein!" er selbst aber werde für die Bejahung stimmen*)!!

Das Wahrste sagte wohl Jomini, der auch für das zweite Gutachten stimmte, indem er äußerte: Das Dekret des Direktoriums vom 2. Messidor ist eigentlich nur da, um den Schein zu retten, denn Schauenburg spricht ja auch im Auftrag des Direktoriums!!

Eine Mittelstellung nahm Sekretan ein, der wünschte, daß vorerst die beiden Exdirektoren angefragt werden möchten, wie sie in Rücksicht ihres Entlassungsbegehrens gestimmt seien. Bei so verschiedenrn Ansichten in seiner Mitte kam der Große Rath am 28. Juni zu keiner Schlußnahme.

Ueber Nacht aber kam abermals Rath, denn am 29. Juni wurden der Behörde durch Zimmermann zwei Schreiben von Bay und Pfyffer vorgelegt, denen zufolge sie, um aller Zwietracht ein Ende zu machen, ihren Abschied begehrten.

Zimmermann trug gleichzeitig darauf an, diese Entlassung zu ertheilen und die Briefe der Exdirektoren in das Protokoll und Tagblatt als Beweise ihres Patriotismus einzurücken. Dieser Antrag wurde von Herzog, Escher, Suter**) und Weber unterstützt, während Cartier und Huber, die Franzosenfreunde, äußerten: da die Entlassung selbst genommen worden sei, so bedürfe es dießfalls keines Dekrets; Danksagungen müsse man nicht zu gemein machen!!

So jämmerlich hatte sich die Sache im Großen Rathe abgewickelt.

---

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 156.

**) Suter, Rudolph, Med. Dr., von Zofingen.

Wenn möglich noch erbärmlicher waren die Verhandlungen, die am 27., 28. und 29. Juni im Schooß des helvetischen Senats gepflogen worden sind und die wir nun noch darzustellen haben.

Am 27. Juni wurde dem Senat derjenige Brief Schauenburgs (vom 6. Messidor) vorgelegt, dessen Druck und Verdankung am 26. im Großen Rathe beschlossen worden war*).

Dieser Beschluß, der unter Beifallklatschen einmüthig angenommen wurde, genügte indessen dem Senat noch nicht, sondern Bay trug darauf an, daß dem General bei seiner Durchreise durch Aarau ein Fest gegeben werden solle, an welchem alles Vergangene der Vergessenheit übergeben werden möchte.

Fornerod fügte bei: „er wünsche, daß auch Rapinat zu dem Feste eingeladen werde, da er die Abgeordneten auf's kräftigste seiner günstigen Gesinnungen versichert habe!"

Denselben Mann, den das fränkische Direktorium wegen seiner der Schweiz gegenüber bethätigten unerhörten Anmaßung mißbilligt hatte, wollte ein helvetischer Senator mit einem Feste beehren!!

Hieß das nicht französischer als die Franzosen sein? Glücklicherweise ist dieses schmähliche Fest aus dem Grunde unterblieben, weil der General nicht durch Aarau reiste.

Noch betrübender waren die Verhandlungen des Senats vom 28. Juni.

An diesem Tage wurde dem Senat der Brief Schauenburgs, der die Anzeige von dem Verbleiben Rapinat's in seiner Stellung als fränkischer Regierungskommissär enthielt, vorgelegt.

---

*) Siehe Bulletin off. 1798, II. Bd. S. 457. Schweiz. Republikaner, S. 241. Manual des Großen Rathes. I. Bd. S. 309

Diese Anzeige hatte der Große Rath mit beredtem Schweigen entgegengenommen; im Senat aber saß ein Schweizer (Vaucher), der sich nicht schämte, darauf anzutragen, dem General Schauenburg die Freude des Senats darüber zu bezeugen, daß der Kommissär Rapinat bei der fränkischen Armee in Helvetien verbleibe*)!

Dieß war für Usteri zu stark, der den Antrag mit Lebhaftigkeit bekämpfte und dabei bemerkte, er sei nicht gewohnt, seine Gefühle zu verhehlen, so wie er letzten Montag**) seine Freude laut geäußert, so berge er heute seine Trauer nicht; dabei erinnerte Usteri den Senat an die allgemeine Freude, die in seinem Schooße geherrscht habe, nach Verlesung der beiden Beschlüsse des fränkischen Direktoriums, von denen der eine die Abberufung Rapinats anzeigte, daher es unmöglich wäre, heute Freude über sein Verbleiben in Helvetien zu bezeugen!

Diese offene Sprache verletzte die französische Partei auf's empfindlichste und rief heftige Erwiederungen hervor, zunächst von Berthollet, der daran erinnerte, daß Rapinat in seiner Gewalt wieder eingesetzt worden sei, und daß er die Deputirten in Zürich auf's Verbindlichste empfangen habe, daher Gesinnungen, wie die eben ausgesprochenen, die Schweiz in sehr unangenehme Verhältnisse mit Frankreich bringen könnten. Fornerod unterstützte Vaucher's Antrag von ganzem Herzen und erklärte: „Er sei ordentlich in Verzweiflung über das, „was Usteri gesagt habe; wer nach dem glänzenden Empfang „der Deputirten in Zürich nicht alles Vergangene vergessen

---

*) Siehe schweiz. Republikaner von 1798. S. 256. Bulletin off. II. Bd. S. 464.

**) Als die Nachricht von der Abberufung und Mißbilligung Rapinat's eingelangt war.

„könne, der sei kein guter Schweizer, kein Freund des Vater-„landes und der Eintracht*)!"

Für den Antrag Vaucher's sprachen dann noch Zäslin, Genhard**), Bodmer***), Krauer, Diethelm, Duc und Fuchs†).

Gegen denselben sprachen, in ihrem Nationalehrgefühl tief verletzt, Laflechère und Frossard, mit staatsmännischem Takt und Einsicht Reding††) und Muret†††).

Am Schluß der Berathung bestritt Vaucher noch, daß sich der Senat darüber gefreut habe, als ihm Rapinat's Abreise angezeigt worden sei.

Usteri, der an diesem Tage die Ehre der Schweiz gerettet, antwortete darauf:

Er bitte den Senat und jedes einzelne Mitglied desselben sehr um Verzeihung, wenn er gesagt habe, der Senat hätte über Rapinat's Abreise Freude bezeugt, als er jene zwei Beschlüsse des fränkischen Direktoriums laut und wiederholt beklatschte; zu diesem Wahn sei er dadurch verleitet worden, daß er von seinen eigenen Gefühlen auf die eines Theiles der Versammlung geschlossen habe; daß er sich im Irrthum befunden, sehe er jetzt vollkommen ein! Und wirklich fanden sich im helvetischen Senat 30 Stimmen, welche für Vaucher's Antrag stimmten, während derjenige Reding's, dem General Schauenburg eine einfache Empfangsanzeige zuzusenden oder gar nicht zu antworten, nur 12 Stimmen auf sich vereinigte!

---

*) Siehe schweiz. Republikaner von 1798. S. 258.

**) Johann Peter Genhard von Sempach.

***) Jakob Bodmer von Stäfa.

†) Xaver Fuchs von Rapperschwyl, damals Kantons Linth.

††) Karl Reding von Schwyz.

†††) Jules Muret von Morges.

So war der Becher der Erniedrigung und Demüthigung bis auf die Hefen ausgeleert worden!!

Die Stellvertreter des schweizerischen Volkes hatten freiwillig eine Schmach über sich genommen, die ihnen der fremde Unterdrücker gar nicht zugemuthet hatte, indem sie sich dazu verstanden, die Ruthe zu küssen, mit der man die Nation gegeißelt hatte!

Ist es sich zu verwundern, daß bei solcher Gesinnungslosigkeit im Schooße der obersten Behörden auch im Volke die Begriffe sich verwirrten, daß diejenigen bald als Feinde des Vaterlandes bezeichnet wurden, die seine Unabhängigkeit gegen die französischen Heere muthig vertheidigt hatten, während diejenigen, die vor dem Feinde feige geflohen oder ihm offen oder geheim beigestanden waren, „Patrioten" genannt wurden und als solche Belohnung oder Entschädigung ansprachen*)?

Am 29. Juni vernahm der Senat die Entlassungsbegehren der beiden Direktoren Bay und Pfyffer und den

---

*) Da die Zürcher, welche sich der französischen Armee angeschlossen, um die kleinen Kantone zu bezwingen, wie die Lemanen, die im Wallis entsetzliche Exzesse begangen hatten, als sie mit den Franzosen in Sitten einrückten, in den Protokollen der gesetzgebenden Räthe Ehrenmeldung erhalten hatten, so glaubten nun auch bernische Dragoner, die bei Neueneck ohne Schwertstreich und ohne Schaden für Roß und Mann geflohen, dann aber von den französischen Husaren geplündert worden waren, als Patrioten 14,637 Liv. Entschädigung fordern zu dürfen, und im Großen Rathe fand sich ein Mitglied (Erlacher), das diejenigen, die über diese Schamlosigkeit lachten, tadelte, jene Soldaten aber dafür belobte, „daß sie nicht gegen die Franzosen gefochten hätten."

Die Begriffe hatten sich verwirrt und die Herzen verstockt. In Zeiten politischer oder religiöser Stürme sieht man nicht selten verdammen, was gut, und beloben, was schlecht ist!

bezüglichen Beschluß des Großen Raths, der ihnen diese Entlassung bewilliget und neue Wahlen in Gemäßheit der Constitution anordnete. Auf den Antrag Muret's, der bemüht war, einen Weg einzuschlagen, auf welchem, ohne daß der Senat inconsequent erscheine, der Große Rath befriedigt werden könnte, wurde beschlossen:

„Ueber den wiederholten Vorschlag des Großen Rathes, „den gewesenen Direktoren ihre Entlassung zu bewilligen, „neuerdings zur Tagesordnung überzugehen; zugleich aber „durch eine Botschaft dem Großen Rath anzuzeigen, daß man „seine Einladung zu den neuen Wahlen annehme und ihn „auffordere, das constitutionelle Loos zu ziehen, um Vorschlag „und Wahl zu veranstalten." Der Große Rath ging seinerseits in diesen Vorschlag ein und bestellte in einer Nachmittagssitzung vom 29. Juni diejenigen seiner Mitglieder, welche mit einer Abordnung des Senats zusammentreten sollten, um nach Maßgabe der Konstitution das Loos darüber zu ziehen, welchem der beiden Räthe der fünffache Vorschlag und welchem die Wahl der Direktoren zukommen sollte.

Das Loos entschied dahin, daß für beide Stellen der Vorschlag dem Senat und die Wahl dem Großen Rathe zukomme *).

Vorschlag und Wahl sind interessant genug, um hier noch etwas näher erörtert zu werden.

Rapinat und Schauenburg mußten wünschen, daß die von ersterem am 21. Juni erwählten und durch den Brigadechef Meunier bereits in's Direktorium eingeführten beiden Senatoren Ochs und Dolder durch die constitutionelle Wahl bestätigt würden.

---

*) Siehe Manual des Großen Rathes. I. Bd. S. 327.

Darum hatte Schauenburg in seinem Schreiben vom 6. Messidor bemerkt:

„Daß wenn gleich durch das fränkische Direktorium die „Wahl vernichtet sei, welche der Bürger Rapinat in den „Bürgern Ochs und Dolder getroffen habe, so müsse er doch „ihren Patriotismus und ihren Talenten Gerechtigkeit wieder„fahren lassen"*).

Dahin ging nun auch das Bestreben der französisch Gesinnten, und darum sind die Details des durch den Senat gemachten Wahlvorschlags, wie der durch den Großen Rath vorgenommenen Wahl nicht unwichtig und lassen einen Blick in die damals herrschende Stimmung thun. Ochs, den man eher als einen französischen Agenten, denn als einen Stellvertreter des schweizerischen Volkes anzusehen gewohnt war, getraute man sich darum nicht zu übergehen, weil dieß als eine Beleidigung Frankreichs gelten könnte! Von 48 Stimmenden im Senat erhielt er daher im ersten Scrutinium 43 als Erstvorgeschlagener. Allein bei der zweiten Wahl fieng

---

*) In einem glücklicherweise erst nach erfolgter Wahl eingelangten Schreiben Schauenburgs vom 12. Messidor (30. Juni) war geradezu die Aufforderung enthalten, Ochs und Dolder zu ernennen; Schauenburg schrieb nämlich, das fränkische Direktorium habe ihm mit Schreiben vom 9. Messidor gemeldet: „Que le directoire français attend de la loyauté du directoire helvétique et du corps législatif une conduite plus franche et plus amicale que celle qu'ils ont tenu jusqu'à présent, qu'il espère notamment que le corps législatif n'hésitera pas à nommer membres du directoire les deux citoyens sur lesquels était tombé le choix du commissaire du gouvernement." Wäre dieser Brief 24 Stunden früher angekommen, so hätte er wahrscheinlich seine Wirkung gethan.

Siehe schweiz. Republikaner, 1798, S. 324 und Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 481.

der schweizerische Unabhängigkeitssinn sich an zu regen, um wenn möglich Dolder zu eliminiren! Auch waren 3 Scrutinien erforderlich, bis Johann Rudolph Dolder aus dem Kanton Aargau unter 51 Stimmenden endlich mit einer Mehrheit von 30 Stimmen*) als zweiter Kandidat auf den Wahlvorschlag kam. Als dritter Kandidat wurde im ersten Scrutinium Cäsar Friedrich Laharpe mit 29 Stimmen von 50 Stimmenden erwählt**).

Als vierter Kandidat wurde im ersten Scrutinium Tobias Barras von Freiburg mit 26 Stimmen von 49 Stimmenden, und als fünfter Anton Augustini aus dem Kanton Wallis im zweiten Scrutinium mit 31 Stimmen von 51 Stimmenden bezeichnet.

Der Große Rath hatte nun aus diesen 5 Candidaten in der Abendsitzung vom 29. Juni einen Direktor zu erwählen. Auch diese Behörde trachtete auf irgend eine Weise ihre Unabhängigkeit zu bezeugen und glaubte dies dadurch zu thun, daß sie zunächst weder den Erst- noch den Zweitvorgeschlagenen, d. h. keinen der s. Z. durch Rapinat ernannten Direktoren erwählte, sondern im ersten Scrutinium mit 56 Stimmen von 90 Stimmenden Cäsar Friedrich Laharpe zum Direktor ernannte***).

Die übrigen Stimmen hatten sich folgendermaßen vertheilt:

---

*) Es waren dieß wohl dieselben 30 Stimmen, die am Tag zuvor ihre Freude über das Bleiben Rapinat's ausgesprochen hatten; man kann also annehmen, so stark sei die Franzosenpartei im Senate gewesen.

**) Es waren dieß die schweizerisch Gesinnten, die auf Laharpe's Unabhängigkeit von Frankreich zählten; jedoch aber leider bald enttäuscht werden sollten.

***) Siehe Manual des Großen Rathes, I. Bd. S. 329.

Ochs hatte erhalten 26, Dolder 3, Barras 1 und Augustini 4.

Als der Senat am 30. Juni den Vorschlag für die zweite zu besetzende Direktorstelle zu bilden hatte, hielt er seinen frühern Vorschlag in derselben Reihenfolge fest und fügte als fünften Candidaten v. Flüe bei.

Es wurden somit als Candidaten bezeichnet:

Ochs,	der	im	1.	Scrut.	v. 46	Stimmenden	43	Stimmen
Dolder,	„	„	„	„	„ 47	„	24	„
Barras,	„	„	„	„	„ 48	„	27	„
Augustini,	„	„	2.	„	„ 49	„	32	„
v. Flüe,	„	„	1.	„	„ 49	„	25	„

erhalten hatte.

Aus diesem Vorschlag wählte der Große Rath am 30. Juni*) im ersten Scrutinium den Senator Peter Ochs von Basel zum fünften Direktor. Ochs hatte von 97 Stimmenden 83 Stimmen auf sich vereinigt. Dolder hatte 2, Barras 2, Augustini 3 und v. Flüe 7 Stimmen erhalten. Beiden neu gewählten Direktoren wurde ihre Ernennung in passenden Schreiben, von denen dasjenige an Laharpe durch Secrétan**)

---

*) Siehe Manual des Großen Rathes, I. Band. S. 332. Bulletin off. II. Bd. S. 472.

**) In dem Schreiben an Laharpe stand unter anderem: „Venez par votre esprit *conciliateur* dissiper les nuages qui „ont obscurci un instant notre horizon, par votre zèle pour „la liberté nous aider à la maintenir inviolable, par votre „*amour pour tous vos frères!!* contribuer à augmenter la „masse du bonheur de chacun d'eux.“

Laharpe selbst kannte sich aber besser, daher er auf eine frühere Aufforderung des helvetischen Direktoriums, eine Stelle anzunehmen, am 21. Floreal würdig geantwortet hatte: Il m'eût été bien doux de servir mon pays dans un poste quelconque, si des raisons majeures ne m'avaient imposé la loi de rester

und dasjenige an Ochs durch Huber redigirt worden war, angezeigt.

Der Große Rath hatte im Weitern aber beschlossen, die Ernennung der beiden neuen Directoren auch dem fränkischen Regierungscommissär Rapinat und dem General Schauenburg mitzutheilen. Die Redaktion dieser beiden Schreiben war ebenfalls Huber übertragen worden. Wenn einerseits schon diese direkte Mittheilung durch den Großen Rath nicht passend war, indem dieselbe füglich hätte dem Direktorium überlassen werden können, so war auch der Inhalt dieser Schreiben kaum zu billigen; es wurde nämlich darin die Hoffnung ausgesprochen, die getroffenen Wahlen werden dem Regierungscommissär Rapinat und dem General Schauenburg angenehm sein.

Ein selbstständiges Volk aber hat seine Wahlen so zu treffen, wie sie ihm selbst und nicht wie sie Fremden angenehm sind.

Als einen noch viel größeren Fehler aber müssen wir es betrachten, daß Laharpe glaubte, bevor er sich über die Annahme seiner Wahl ins helvetische Direktorium aussprechen könne, das

---

simple citoyen, pour donner le temps aux ressentimens de se calmer et pour perdre les habitudes révolutionnaires qui ne conviennent plus au régime constitutionel. Les conjonctures et ma position m'ont fait adopter une tournure polémique, qui ne doit pas être celle d'un dépositaire de l'autorité, et après avoir longtemps envisagé les grandes questions sous un même point de vue, je ne pourrais répondre de cette impartialité *sans laquelle l'homme public peut devenir bien dangereux.*

Wie schade, daß Laharpe diesem Entschluß nicht treu geblieben ist, er hätte sich und seinem Vaterlande dadurch viel Bitteres erspart.

Bulletin off. II. Thl. S. 148.

französische Direktorium anfragen zu sollen: ob es seine Wahl genehmige!! Den unangenehmen Eindruck, den diese höchst auffallende und der Stellung eines schweizerischen Magistraten durchaus unangemessene Anfrage an eine fremde Regierung auf Diejenigen namentlich machen mußte, die ihm ihre Stimme hauptsächlich deßhalb gegeben hatten, weil sie in ihm einen von Frankreich unabhängigen Mann erblickten, hat Laharpe allerdings dadurch einigermaßen gemildert, daß er am Schluß seines Schreibens an das französische Direktorium erklärte: „Er gestehe mit aller Freimüthigkeit, daß es nicht „in seiner Denkungsart liege, je die Creatur einer auswär„tigen Regierung zu sein."

Aber immerhin bleibt die vorläufige Anfrage bei Frankreich ein großer Fehler und beweist, daß Laharpe keinen richtigen Begriff davon hatte, was der Vorgesetzte eines freien selbstständigen Volkes vor Allem seinen Wählern schuldig ist.

Laharpe hatte aber überhaupt wenig historischen Sinn, sondern war mehr ein philosophischer als ein patriotischer Politiker.

Da wir im Verlauf dieser Biographie noch wiederholt auf Laharpe werden zu sprechen kommen, ja da der größte Dienst, den Mousson seinem Vaterlande geleistet hat, in nächster Beziehung zu Laharpe steht, so sind wir es diesem letztern schuldig, ihn in seinen guten wie in seinen schlimmen Eigenschaften unsern Lesern so viel möglich selbstredend darzustellen.

Wir glauben daher, hier die ganze Correspondenz, die bei diesem Anlaß zwischen Laharpe und dem französischen Direktorium stattgefunden hat, wie seine Erwiderung an die gesetzgebenden Räthe vollständig aufnehmen zu sollen; diese interessanten Schreiben lauten*):

---

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 575—579, und schweiz. Republikaner von 1798, S. 382—384.

Laharpe schrieb am 18. Messidor im Jahr 6 (6. Juli 1798) dem Präsidenten des französischen Vollziehungsdirektoriums:

Bürger Präsident!

Diesen Augenblick komme ich von Caen zurück, und vernehme mit der lebhaftesten Ueberraschung, daß der gesetzgebende Rath Helvetiens mich zum Mitglied seines Direktoriums ernannt habe, indem er einem Senator aufträgt, mir diese Nachricht zu hinterbringen.

Ehe ich dem Zutrauen der Stellvertreter meines Volkes entspreche, liegt es mir wesentlich ob, mich zu erkundigen, ob das Vollziehungsdirektorium der französischen Nation die Wahl meiner Person genehmige und dem neuen Staatsbeamten das Zutrauen, mit dem es den einfachen Bürger beehrte, erhalten werde.

Die Regierung Helvetiens, die in der Lage ist, sich mit den Agenten der französischen Republik zu verständigen, soll aus Ministern bestehen, die Ihnen gefällig sind, und deren Anhänglichkeit an die französische Republik weder eine unfreiwillige, noch frischen Datums ist.

Abgeschieden und einzig vertheidigte ich schon lange Ihre Sache gegen den Urheber der Coalition und entwand ihm den Entschluß, seine Truppen in dem Augenblick ihrer ersten Schwäche gegen Sie zu schicken; mein Herz hegt gegenwärtig die gleichen Gesinnungen, die mich vormals belebten*).

Die helvetische Republik soll nach meinen Begriffen Frankreichs ewige Freundin bleiben.

An die Regierung berufen, werde ich mit eben derselben Energie unsere gemeinschaftlichen Interessen vertheidigen; aber

*) Es bezog sich dieß auf eine Unterredung, die er s. Z. mit der Kaiserin Katharina von Rußland hatte.

ich gestehe auch mit eben derselben Freimüthigkeit, daß es nicht in meiner Denkungsart liegt, je die Kreatur einer auswärtigen Regierung zu sein, und herzlich schlecht würde ich ihre Achtung verdienen, wenn ich das könnte.

Genehmigen Sie, Bürger Präsident, diese meine Betrachtungen, überbringen Sie dem Vollziehungsdirektorium mit dem Ausdrucke meiner Erkenntlichkeit für den Zufluchtsort, den seine Geneigtheit mir verstattete, und theilen Sie mir seine Gesinnungen mit, die übrigens meinen Entschluß einzig bestimmen werden.

Nehmen Sie Bürger Präsident nebst der Versicherung meiner Ehrerbietung auch meinen persönlichen Dank für die Gefälligkeit an, mit der Sie mir immer Ihr gütiges Ohr schenkten.

Unterzeichnet: Laharpe.

Die Antwort des französischen Direkoriums d. d. 19. Messidor (7. Juli 1798) lautete:

Bürger Direktor!

Mit dem größten Vergnügen hat das Vollziehungsdirektorium Ihre Ernennung an einen der beiden Plätze vernommen, die in dem Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik durch die Entlassung zwei ihrer Mitglieder ledig geworden sind, noch größer ist seine Freude über die Nachricht in Ihrem Briefe vom 18. dieses Monats, worin Sie ihm Ihren Entschluß zur Annahme dieses Merkmals von Zutrauen Ihrer Mitbürger melden. Es zweifelt nicht, daß Sie in den Verrichtungen, zu denen Sie berufen sind, nicht alle Mittel zur Befestigung der Freiheit Ihres Vaterlandes, zur Stärkung und Liebe der Konstitution, die es beherrscht, zur Errichtung und Emporbringung der engen Verhältnisse, welche Staats- und Handlungsinteresse zwischen der französi-

schen und helvetischen Republik erfordern und zu ihrer wechselseitigen Zuneigung anwenden werden.

Die Grundsätze, welche Sie so muthvoll während der Zeit äußerten, da Ihr Vaterland unter dem Joch der Oligarchie seufzte, und der thätige Antheil, den Sie an den Ereignissen nahmen, die es der Freiheit wieder gaben, geben dem Vollziehungsdirektorium sichere Gewähr für Ihre Gesinnungen.

Es wünscht sich Glück, durch den Zufluchtsort, den es Ihnen während Ihrer ehrenvollen Proscription gestattete, der helvetischen Nation einen Bürger erhalten zu haben, würdig in so mannigfaltigen Rücksichten, dieselbe den hohen Bestimmungen entgegen zu leiten, auf welche sie ihre Revolution vorbereitet.

Das Schreiben, das Laharpe hierauf an das helvetische Direktorium gerichtet hat, lautet*):

Paris, den 21. Messidor, im 6. Jahr der französischen Republik**).

Der Bürger Laharpe an die gesetzgebenden Räthe Helvetiens.

Bürger Repräsentanten!

Ihr dachtet, daß meine schwachen Talente dem gemeinen Wesen nützen könnten, und beriefet mich zur Stelle eines Direktors.

---

*) Bei allen diesen Schreiben ist die damalige Verdeutschung beibehalten und, wie bei frühern Citaten, nur dann etwas abgeändert, wenn die Uebersetzung auch gar zu schlecht oder undeutlich erschien.

**) Laharpe datirt seine Briefe in dieser Epoche stets nach dem französischen Revolutionskalender. Der 21. Messidor, Jahr 6, ist der 9. Juli 1798.

Bürger Gesetzgeber! Ich würde im Privatstande dem Vaterlande lieber gedient haben; ihr befehlt mir, es auf einem erhabenen Platze zu thun; dürfte ich einen Augenblick anstehen, euch zu gehorchen?

Nichts destoweniger hielt ich dafür, daß die gegenwärtigen Umstände, unsere Lage und unser großes Interesse mit der französischen Republik, unserer Schutzmacht, in gutem Einvernehmen zu stehen, mir die vorläufige Versicherung nothwendig machten, daß die Wahl meiner Person dem Vollziehungsdirektorium nicht unangenehm sei. Ich überschickte also seinem Präsidenten den Brief, dessen Abschrift ihr nebst der Antwort beiliegend finden werdet, welche mir das Direktorium den andern Tag gütigst zusandte, und die euch weit mehr als mich selbst betrifft.

Bürger Repräsentanten! Ihr werdet, wie ich hoffe, einen Schritt nicht mißbilligen, der keinen andern Zweck hat, als die Begierde, mit Frankreich in vollkommener Harmonie zu leben, und die Bande, bestimmt die Vereinigung zweier Völker zu immerwährender Freundschaft zu bewirken, noch enger zusammenzuziehen.

Würdiget, Bürger Gesetzgeber! mich des Geschenkes eurer Nachsicht, der Hülfe eurer weisen Belehrung und der Geduld mit Irrthümern des Geistes, die, wenigstens aus reinen Absichten geflossen, keine andere, als eben diese Rücksicht, ansprechen werden.

Bürger Gesetzgeber! die Gewalt, die ihr mir anvertraut habt, ist von sehr großem Umfange. Nie werde ich vor der fürchterlichen Verantwortlichkeit zurückbeben, die mit ihr verknüpft ist, und ich eile, in eure Hand das feierliche Gelübde niederzulegen, zur Befestigung unserer Wiedergeburt, zur Unterstützung eurer weisen Maßregeln und zur strengen, kraftvollen Ausübung von Gesetzen, welche bei der Grund-

lage von Republiken vorzüglich die Regenten des wiedergeborenen Helvetiens charakterisiren müssen, alles und mein Möglichstes beizutragen.

Zeigen wir Europa, daß wir die Enkel jener Helvetier sind, welche im Jahr 1307 auf Grütlis heiliger Flur die Fahne der Freiheit schwangen, daß die Urkunde der Menschenrechte Jahrhunderte lang in unsern Gebirgen aufbewahrt wurde, während der Despotismus rings um uns her wüthete; und daß wir jetzt noch für Gesetze und Sitten jene religiöse Ehrfurcht hegen, die uns einst das Zutrauen nnd die Achtung aller Völker erwarb.

Möchten die Feinde unserer Freiheit und unserer Wiedergeburt, die in der bösen Absicht, uns gegen einander zu bewaffnen, um desto leichter unsere Unabhängigkeit bis auf den Namen Helvetiens zu zertrümmern, die Fackel der Zwietracht in unsere Mitte schleuderten, von jetzt an Zeuge sein unserer brüderlichen Einigkeit; möchten die wahren Helvetier, deren Herz freudig schlägt bei den Namen Fürst's, Stauffacher's, Melchthal's, Aebli's und des Nicolaus von der Flüe; möchten alle, die in der Erstarkung der einen und untheilbaren helvetischen Republik die Wohlfahrt und den Ruhm ihrer Kinder erblicken, nie vergessen, daß ohne den Beistand der großen Nation die Rechte des helvetischen Volkes wie sein Name mit Füßen getreten worden wären, daß seit der Aera der französischen Revolution ewige Freundschaft zwischen den Franken und unabhängigen Helvetiern die Grundlage unseres politischen Systems sein soll, und daß außerhalb dieses Bandes inniger Freundschaft, die unsere politische Existenz gewährleistete, keine andere Alternative besteht, die uns vor ewiger Knechtschaft und schmählicher Abhängigkeit zu schützen vermöchte.

Legen wir auf den Altar des Vaterlandes unsere Leiden-

schaften und unsere Rückerinnerungen nieder; es beschwört uns dafür! Arbeiten wir mit erneuertem Eifer und in vollkommener Uebereinstimmung dahin, unsere neue Verfassung zu befestigen, mit der endlichen Bereitwilligkeit, unsere Freiheit und unsere politische Existenz gegen die frechen Angriffe des Despotismus als freie Männer zu vertheidigen. Hegen wir zu jenen Mitteln jenes Zutrauen, das sie verdreifältigt, das Zutrauen zu einem edelmüthigen Volke, welches, durchdrungen vom Gefühle des Entsetzens vor Sclaverei, im Besitze reiner, einfacher Sitten und unausgearteter Strebsamkeit, mit Macht nach Unabhängigkeit dringt.

Opfern wir unsere Nachtwachen der Handhabung von Ordnung, pünktlicher Gehorsamkeit und der schleunigen Vollendung unserer konstitutionsmäßigen Organisation, die uns vor unstäten Wankungen sichert! Daß die Gipfel der Alpen und des Juras bis zum dunkelsten Thalgeländ den immer neuen Zuruf eines Brudervolkes wiedertönen: Es lebe unsere gemeinschaftliche Mutter, Helvetiens ein und untheilbare Republik! Es lebe Helvetiens Regierung, deren weiser und standhafter Muth uns unsere Unabhängigkeit zusichert und unserer Enkel Wohlfahrt bereitet!

Mit diesen Gefühlen, die ihr unstreitig mit mir theilen werdet, übernahm ich meine Stelle; und ich habe nichts so Angelegentliches, als mich der liebsten meiner Pflichten durch Wiederholung der lebhaftesten Dankversicherung zu entledigen, die ich euch — mit meiner grenzenlosesten Ergebenheit für das Interesse des Vaterlandes mündlich überbringen werde.

Unterschrieben: Friedrich Cäsar Laharpe.

Ochs, der als fünfter Direktor gewählt worden war, bedurfte allerdings nicht erst beim französischen Direktorium anzufragen, ob er demselben angenehm sei oder nicht, war

er doch eben darum gewählt worden, weil er der Vertrauensmann des französischen Direktoriums war.

Auch wurde am 2. Juli schon dem Großen Rath ein Schreiben von Ochs vorgelegt, durch welches er die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl aussprach*).

Das helvetische Direktorium bestand somit aus;

Lucas Legrand von Basel,
Moritz Glayre von Romainmotier,
Viktor Oberlin von Solothurn,
Cäsar Friedrich Laharpe von Rolle und
Peter Ochs von Basel.

Daß dasselbe die Schweiz nicht repräsentirte, ist augenscheinlich.

Wenn auch die persönliche Bedeutung der drei bleibenden Direktoren, die wir bereits früher geschildert, dieselbe geblieben ist, so war ihre Stellung im Schooß des Direktoriums den neuen Kollegen gegenüber eine ganz andere geworden. Die Stelle des schwärmerischen Pfyffer hatte ein eitler und schlauer Politiker eingenommen, und an die Stelle des gemäßigten und milden Bay, der Land und Leute kannte, war ein harter und entschiedener Charakter getreten, ein Mann der Revolution, der vor wenigen Wochen selbst anerkannt hatte, daß sein Eintritt in die Behörden, da er die Gewohnheiten des Revolutionnärs an sich habe, gefährlich werden könnte!

Je reiner Laharpe seine Absichten glaubte, um so weniger wählerisch war er in den Mitteln, sie durchzuführen. Er war ein politischer Fanatiker, und gleicht daher den protestantischen Eiferern, die häufig zu denselben Waffen griffen, die sie bei ihren katholischen Widersachern so sehr verdammten!

---

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S 477. Schweiz. Republikaner, S. 266.

Wie im 16. Jahrhundert in den Niederlanden einzelne protestantische Führer aus Haß gegen die spanische Inquisition Handlungen begingen, die dieser an Grausen und Entsetzen nicht nachstanden*), so übte Laharpe im Namen der Freiheit und Gleichheit Gewaltthaten, die man im Namen der alten Ordnung, die er als unfrei bekämpfte, nie gewagt haben würde.

Doch wir wollen der Erzählung nicht vorgreifen und hier nur bemerken, daß Laharpe im neuen Direktorium in der That und Wahrheit die Revolution repräsentirte, nämlich die hehren Grundsätze von 1798 mit der schlimmen Beimischung von Gewalt, welche die darauf folgenden Jahre denselben beigefügt hatten!

Ochs dagegen repräsentirte im helvetischen Direktorium, so lange er darin saß, nur das französische Vollziehungsdirektorium, als dessen Agent er sich betrachtete und dem er, wie wir zeigen werden, viel näher stand, als seinem Vaterlande und seinen Kollegen.

Daß aber hinter den zwei Baslern (Legrand und Ochs) den zwei Waadtländern (Glayre und Laharpe) und dem Solothurner (Oberlin), die jetzt im Direktorium saßen, die Schweiz noch viel weniger stand, als hinter ihren Vorgängern, zeigte sich nur zu bald. Wenn es ein Fehler gewesen war, daß im frühern Direktorium Zürich keinen Vertreter hatte,

---

*) Man denke an die grauenvollen Thaten, die de la Marc, der Admiral des Prinzen von Oranien, in Briel verübte (siehe Abfall der Niederlande von John Lothrop Motley, II. Band, S. 305), oder an das Ausnahmstribunal, das Dietrich Sonoy, der protestantische Gouverneur von Nordholland, nach dem Muster von Albas Blutrath errichtet hatte, und das an wilder Grausamkeit jenem nicht nachstand. Siehe III. Bd. S. 43.

so wurde der Fehler jetzt noch vergrößert, indem die Repräsentanten von Bern und Luzern durch einen revolutionären Theoretiker, wie Laharpe, und durch eine Kreatur Frankreichs, wie Ochs, ersetzt wurden.

Unter diesem Fehler aber litt zunächst das Land, an dessen Spitze diese Männer stehen sollten.

Bei dem so zusammengesetzten Direktorium versah Mousson die Stelle des Generalsekretärs.

Die Art. 6 und 7 der Organisation des Direktoriums, wie dieselbe am 9. Mai durch den Großen Rath und am 10. Mai durch den Senat genehmigt worden war, bestimmten die Stellung des Generalsekretärs wie folgt:

Art. 6. Das Direktorium wählt außer seinem Schooß einen Generalsekretär, der die Ausfertigungen unterschreibt und der die Berathschlagung auf einem doppelten Protokoll abfaßt, wovon das eine in der Hand des Präsidenten, das andere in der Hand des Generalsekretärs liegen bleibt.

Art. 7. Da dieser Generalsekretär eine große Verantwortlichkeit auf sich hat, so mag er sich seine Gehülfen selbst wählen.

Der Generalsekretär war somit der Vorsteher der Direktorialkanzlei.

An welchem Tage Mousson diese sehr wichtige Stelle übertragen worden ist, können wir genau nicht bestimmen, ja wir glauben sogar, daß er nie einen bezüglichen Ernennungsakt besessen habe, wenigstens findet sich unter seinen hinterlassenen Schriften zwar eine ehrenvolle Entlassungsurkunde, welche ihm vor dem Schluß der helvetischen Periode ausgestellt worden ist, hingegen haben wir vergeblich nach einem Ernennungsakt gesucht. Das Tagblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik erwähnt seine Erwählung nicht und könnte sogar dadurch irre

führen, daß in demselben durch Mousson als Generalsekretär Akten legalisirt worden sind*), die aus einer Zeit herstammen, die dem Eintreffen Moussons am Sitz der helvetischen Behörden vorausgehen. Es rührt dieß daher, daß das Tagblatt erst später angelegt wurde, so daß Mousson in den Fall kam, Akten zu beglaubigen, die frühern Datums waren, als seine Ernennung.

Das Bulletin officiel**) erwähnt die Ernennung Mousson's in seiner Nr. 52 vom 29. Juni, in der es von den Verhandlungen des Direktoriums vom 22. und 24. Juni Kenntniß gibt.

Es beschränkte sich darauf zu melden, ohne Angabe des Tags, wenn dieß geschehen: „Der Bürger Mousson von „Morges, gewesenes Mitglied der provisorischen Versammlung „des Waadtlandes, sei am Platz des Bürgers Steck, der seine „Entlassung erhalten habe, zum Generalsekretär ernannt „worden."

Diese letztere Bemerkung gibt uns indessen einen Anhaltspunkt, indem wir aus dem Protokoll des Direktoriums genau wissen, wann die Entlassung Steck's stattgefunden hat; es ist dieß nämlich in der Sitzung vom 19. Juni geschehen***).

---

*) Siehe z. B. Tagblatt der Gesetze und Dekrete, S. 9, wo die Proklamation der gesetzgebenden Räthe an's helvetische Volk vom 18. April durch ihn beglaubigt wird.

**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 447.

***) Das Protokoll des Direktoriums vom 19. Juni, von der Hand Moussons geschrieben, drückt sich dießfalls aus wie folgt: Le citoyen Steck, secrétaire général, demande la demission. Le directoire arrête qu'elle lui sera accordée et que la réponse à la demande contiendra aussi l'expression de l'attachement du directoire à sa personne, de l'approbation qu'il donne à ses services et du regret qu'il éprouve de son départ.

Wir zweifeln indessen, daß Mousson in derselben Sitzung zum Generalsekretär ernannt worden sei. Hingegen ist soviel sicher, daß das letzte Protokoll des Direktoriums, das Mousson als Sekretär ganz geschrieben und unterschrieben hat, dasjenige vom 22. Juni ist*).

Vom Protokoll vom 23. Juni hat Mousson noch die erste Seite ganz und die zweite halb geschrieben **); seine Unterschrift fehlt aber. Wahrscheinlich hat auch seine Ernennung am 23. Juni stattgefunden, jedoch ist sie nicht im Protokoll eingetragen ***).

Am 24. Juni fand keine Sitzung statt (es war Sonntag). Immerhin muß die Ernennung Mousson's zwischen dem 22. und 26. Juni stattgefunden haben, zumal das letzte Dekret, das Steck gegengezeichnet hat, vom 25. Brachmonat 1798 datirt ist†); ein anderes Dekret vom gleichen Tage aber schon von Mousson kontrasignirt worden ist, dessen Unterschrift als Generalsekretär vom 26. Juni 1798 hinweg bis an's

---

*) Siehe Protokoll du directoire exécutif vom 27. Mai bis 8. Juli. Nr. 282. helvet. Archiv.

**) Wir müssen indessen bemerken, daß die Protokolle des Direktoriums große Lücken aufweisen und theilweis offenbar erst nachträglich nach Notizen eingetragen worden sind, denn es finden sich Protokolle von Mousson geschrieben aus dem Monat April, während er erst am 3. Mai Sekretär des Direktoriums wurde; fortlaufend sind diese Protokolle von seiner Hand geführt vom 10. Mai bis 22. Juni, mit Ausnahme der Sitzungen vom 22. bis 26. Mai.

***) In dieser Sitzung hatte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Begos, auf Befehl Rapinat's die Demission erhalten, die mit den kurzen Worten vorgemerkt ist: Arrête que le ministre des relations extérieures obtient sa démission et qu'il lui sera écrit quelque chose d'obligeant.

†) Siehe Tagblatt, I. Heft 1798, S. 179.

Ende der helvetischen Periode unter allen Erlassen des Direktoriums steht.

Von der Voraussetzung ausgehend, es dürfte unsere Leser mehr interessiren, warum Mousson diese wichtige Stelle anvertraut worden ist, als zu welcher Zeit er sie erhalten habe, indem die Vermuthung nahe liegt, Rapinat, der die Entlassung Steck's verlangte, habe ihm selbst einen Nachfolger bezeichnet, gleich wie er die neuen Direktoren aus eigener Machtvollkommenheit ernannt hatte, war es unsere Pflicht, dießfalls genau nachzuforschen; allein in den Protokollen und in der Korrespondenz mit Rapinat findet sich darüber gar keine Andeutung, und es darf daher angenommen werden, Mousson's Wahl sei eine freie und selbstständige gewesen.

In dieser Ansicht sind wir dadurch bestärkt worden, daß Mousson weit davon entfernt war, zu derjenigen Partei zu zählen, welche wir als die „französische" bezeichnet haben.

Er hatte als Sekretär des Direktoriums allerdings keine Ansicht auszusprechen, allein unwillkürlich schimmert die Ansicht des Protokollführers, wenn dieser überhaupt einer solchen fähig ist, mehr oder weniger deutlich aus seinen Redaktionen durch.

Nachdem wir die von Mousson verfaßten Protokolle genau durchlesen, haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß er schon zur Zeit, als er bloß Sekretär des Direktoriums, aber noch nicht Generalsekretär war, die anmaßende Franzosenwirthschaft verabscheute. Aus den Verhandlungen der gesetzgebenden Räthe erhellt überdieß, daß die Mehrzahl der Deputirten des Leman die Unbill tief empfand, die der Schweiz durch Rapinat angethan worden war. Im Direktorium selbst aber war es namentlich Glayre, der trachtete, dem Uebermuth der französischen Militär- und Civil-Agenten Schranken zu setzen; zu dem Ende korrespondirte er direkt oder durch die Vermittlung H. Monod's (Präsident der Verwaltungskammer des Kantons Leman) mit

Laharpe in Paris, um dessen Verwendung zu Gunsten der Schweiz anzusprechen *).

Kurze Zeit vor Mousson's Ernennung am 30. Mai hatte Glayre dem Direktorium den Entwurf eines Schreibens an Rapinat vorgelegt, in welchem er mit Kraft und Energie den Druck schilderte, der auf dem schweizerischen Volke laste, und durch das er ihn warnte, den Bogen nicht zu stark zu spannen.

Da wir schon berührt haben, wie nahe Mousson dem Direktor Glayre stand; so ist es mehr als bloße Muthmaßung, daß der neu ernannte Generalsekretär nicht nur ähnlich fühlte wie seine Landsleute Lafléchère, Frossard, Secrétan, Muret ꝛc., sondern daß seine Gesinnungen und Ansichten denen Glayre's am nächsten standen.

Wir schließen daraus, daß Mousson nicht aus dem Grund zum Generalsekretär ernannt worden ist, weil er dem französischen Regierungskommissär genehm war, sondern vielmehr deßhalb, weil das helvetische Direktorium das Redaktionstalent und die Pflichttreue seines Sekretärs zu würdigen wußte.

Entscheidenden Einfluß auf diese Wahl hat anerkanntermaßen der Direktor Glayre geübt, der Mousson besonders wohl wollte.

Glayre aber war unter den Mitgliedern des helvetischen Direktoriums dasjenige, das sich bei verschiedenen Anlässen

---

*) In der Sitzung vom 27. Mai hat Glayre ein Schreiben Laharpe's vorgelegt, in welchem dieser äußert: Le gouvernement français commence à ouvrir les yeux sur les excès que l'on se permet en son nom. Si vous avez à traiter avec ses agens, faites le avec prudence, laconisme, et modération, si vous parlez de vos maux au gouvernement lui-même, faites-le avec tout le sentiment de l'injure et l'énergie de la vérité, faites-le surtout avec tous les détails propres à constater les faits que vous avancez.

am entschiedensten gegen die Eingriffe des französischen Regierungskommissärs in die schweizerische Souverainetät erhoben hatte.

Für unsern Zweck war es wichtig, darüber möglichste Gewißheit zu erhalten, welches die leitenden Motive bei der Wahl Mousson's zum Generalsekretär des helvetischen Direktoriums waren. Wir glauben dieselben dahin zusammenfassen zu dürfen: Mousson ist an diese wichtige Stelle berufen worden, weil er als fähiger Beamter von reinem, zuverlässigem Charakter sich die Achtung und die Zuneigung seiner Vorgesetzten in hohem Grade zu erwerben gewußt hatte.

Was Mousson als Generalsekretär und Kanzler der Eidgenossenschaft im Laufe der 32 Jahre, während welcher er diese hohen Stellen bekleidete, geleistet hat, beabsichtigen wir in den folgenden Abschnitten darzustellen.